

Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 1. Oktober 2014

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 20. Oktober 2014, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Thomas Mainberger

2. Protokoll der Session vom 23. Juni 2014

Grossratspräsident Thomas Mainberger

3. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad

29/1/2014

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher:

Bauherr Stefan Sutter

4. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

32/1/2014 Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler,
Präsidentin Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

5. Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

28/1/2014 Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler,
Präsidentin Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

6. Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)

30/1/2014 Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler,
Präsidentin Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

7. Geschäftsbericht 2013 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

31/1/2014 Antrag Standeskommission
Referentin: Statthalter Antonia Fässler

8. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Thomas Mainberger

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 23. Juni 2014 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Fefi Sutter
Grossratspräsident Thomas Mainberger

Anwesend: 48 Ratsmitglieder

Zeit: 13.30 - 16.30 Uhr

Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Wahl des Büros des Grossen Rates	3
3.	Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2014	4
4.	Protokoll der Session vom 31. März 2014	4
5.	Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	5
5.1.	Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements	5
5.2.	Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements	5
6.	Geschäftsbericht 2013 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege	7
7.	Landsgemeindebeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen	9
8.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)	11
9.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen	12
10.	Grossratsbeschluss über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	14
11.	Bericht zum Jubiläum 500 Jahre in der Eidgenossenschaft (AR°AI 500)	15
12.	Bericht über Besuch bei der Staatsanwaltschaft	16
13.	Landrechtsgesuche	18
14.	Mitteilungen und Allfälliges	19

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Fefi Sutter, Schwende

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen Grossrätin Barbara Wettmer, Appenzell

Stimmberechtigt 47 Mitglieder

Absolutes Mehr 24

Grossratspräsident Fefi Sutter orientiert über die krankheitsbedingte Abwesenheit von Landeshauptmann Lorenz Koller und wünscht ihm im Namen des Grossen Rates rasche Genesung.

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Wahl des Büros des Grossen Rates

2.1. Wahl des Präsidenten

Zum Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 2014/2015 wird der bisherige Grossratsvizepräsident Thomas Mainberger, Schwende, gewählt.

2.2 Wahl des Vizepräsidenten

Grossrat Pius Federer, Oberegg, wird zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

2.3 Wahl von drei Stimmenzählern

Als ersten Stimmenzähler wählt der Grosse Rat Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, wird einstimmig zum zweiten Stimmenzähler gewählt.

Als dritter Stimmenzähler wird einstimmig Grossrat Franz Fässler, Appenzell, gewählt.

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2014

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2014 wird vom Grossen Rat wie vorgelegt genehmigt.

4. Protokoll der Session vom 31. März 2014

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt Bezug auf die protokollierte Anfrage von Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, wegen des Einbaus von Toiletten in den neuen Zügen der Appenzeller Bahnen. Er informiert den Grossen Rat über das nun vorliegende Resultat der seitens des Verwaltungsrats der Appenzeller Bahnen getätigten Abklärungen. Mit dem Einbau behindertengerechter Universaltoiletten in den Waggons der Durchmesserlinie St.Gallen würden die Durchgänge und damit auch die Fluchtwege für allfällige Evakuationen sehr eng. Darauf beruhende Regressansprüche von geschädigten Passagieren könnten nicht mit Sicherheit abgewehrt werden. Daher ist der Einbau von behindertengerechten Universaltoiletten in den neuen Zügen nicht empfehlenswert. Der Einbau von Standardtoiletten könnte andererseits gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz angefochten werden, da der Einbau von Universaltoiletten technisch machbar wäre. Daher soll in den neuen Zügen ganz auf den Einbau von Toiletten verzichtet werden, zumal mit dem Einbau neben höheren Bestellungskosten auch ein deutlich kleineres Sitzplatzangebot resultieren würde. Überdies müssten für die Entleerung der Toiletten mehrere Absaugstationen angeschafft, installiert und unterhalten werden. Der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen habe aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse den Verzicht auf den Einbau von Toiletten beschlossen. Zusammen mit den politischen Gemeinden werde punktuell nach Lösungen an den Bahnhöfen gesucht, um ein gutes Toilettenangebot entlang der Strecken zu gewährleisten. Diese Information werde jetzt vorgenommen, weil der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen um 15.00 Uhr eine entsprechende Medienmitteilung publizieren werde.

Nach dieser Information wird das Protokoll der Grossratssession vom 31. März 2014 genehmigt und verdankt.

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)

Die bisherigen Mitglieder werden in globo bestätigt.

Als Präsident der StwK wird Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, wiedergewählt.

Bankkontrolle (2011-2015)

Da die Mitglieder für die Amtsdauer 2011-2015 gewählt sind, ist eine Wahl in diesem Jahr nicht erforderlich.

Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Die bisherigen Mitglieder der WiKo, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

In der ersten Ersatzwahl wird für den aus dem Grossen Rat zurückgetretenen Felix Bürki, Oberegg, Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, mit 24 Stimmen als neues Mitglied der WiKo gewählt. Der ebenfalls zur Wahl vorgeschlagene Grossrat Markus Sutter, Rüte, erhält 21 Stimmen.

In der zweiten Ersatzwahl wird Grossrat Markus Sutter, Rüte, mit 36 Stimmen als Ersatz für den demissionierenden a. Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, gewählt.

In der dritten Ersatzwahl wird Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, mit 24 Stimmen für den zurückgetretenen a. Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, als neues Mitglied der WiKo gewählt. Auf den ebenfalls zur Wahl vorgeschlagenen Grossrat Jakob Signer, Appenzell, entfallen 20 Stimmen.

Das bisherige Mitglied, Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, wird zur neuen Präsidentin der WiKo gewählt.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)

Alle bisherigen Mitglieder der SoKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, wird als Präsident der SoKo bestätigt.

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

Alle bisherigen Mitglieder der BauKo werden in globo wiedergewählt.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, wird als Präsident der BauKo bestätigt.

Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)

Alle bisherigen Mitglieder der ReKo werden in globo wiedergewählt.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, wird als Präsident der ReKo bestätigt.

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Die beiden bisherigen Mitglieder dieser Kommission, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Ersatz für den aus dem Grossen Rat ausgeschiedenen a. Grossrat Felix Bürki, Oberegg, wird auf Vorschlag der Standeskommission Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, als neues Mitglied der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse gewählt.

Statthalter Antonia Fässler wird als Präsidentin dieser Kommission wiedergewählt.

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Die bisherigen Mitglieder der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung werden in globo wiedergewählt.

Statthalter Antonia Fässler wird als Präsidentin bestätigt.

Bankrat (Amtsdauer 2011-2015)

Da der Präsident und die Mitglieder des Bankrats für die Amtsdauer bis 2015 gewählt sind und keine Demission vorliegt, ist in diesem Jahr keine Wahl vorzunehmen.

Bezirksgericht (Amtsdauer 2011-2015)

Da der Präsident für eine Amtsdauer bis 2015 gewählt ist, muss in diesem Jahr keine Wahl durchgeführt werden.

Bodenrechtskommission

Landeshauptmann Lorenz Koller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission und muss nicht bestätigt werden. Die bisherigen Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo wiedergewählt.

Grundstückschatzungskommissionen

Der Leiter des Schatzungsamts, Thomas Gmünder, ist von Amtes wegen Präsident der Grundstückschatzungskommissionen. Es bedarf somit diesbezüglich keiner Wahl. Die bisherigen Mitglieder der Grundstückschatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden in globo bestätigt, ebenso die bisherigen Mitglieder der Grundstückschatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Jugendgericht

Die bisherigen Mitglieder des Jugendgerichts werden in globo bestätigt.

Als Präsident des Jugendgerichts wird Rechtsanwalt Hubert Gmünder, Appenzell, wiedergewählt.

Landesschulkommission

Die Landesschulkommission wird von Amtes wegen vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsiert. Eine Wahl des Präsidenten findet daher nicht statt.

Die bisherigen Mitglieder der Landesschulkommission werden in globo bestätigt.

Landwirtschaftskommission

Landeshauptmann Lorenz Koller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission. Eine Wahl ist daher nicht erforderlich.

Die bisherigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden in globo bestätigt.

6. Geschäftsbericht 2013 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

Referent: Landammann Daniel Fässler bzw. die Vorsteher der Departemente
20/1/2014: Antrag Standeskommission

Die Standeskommission legt dem Grossen Rat im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Staatsverwaltung und die Rechtspflege im Jahre 2013 ab. Dieser Bericht der Tätigkeit der Standeskommission, der Departemente und der Verwaltung ermöglicht nach Ansicht von Landammann Daniel Fässler in einem langjährigen Rückblick ein gutes Bild über die Entwicklung des Kantons.

Eintreten ist obligatorisch.

10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 6)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 7 - 24)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 25 - 40)

Auf Anfrage von Grossrat Markus Rusch, Schwende, informiert Bauherr Stefan Sutter im Zusammenhang mit den Ausführungen auf S. 31, Ziff. 3, über die Finanzierung der Massnahmen zur Strassenlärmsanierung. Diese Massnahmen werden über die Strassenrechnung finanziert. Bei bestehenden Gebäuden werden Beiträge an die Sanierung von Fenstern oder für die Erstellung von Lärmschutzwänden geleistet. Bei Neubauten müssen notwendige Lärmsanierungsmassnahmen vom Grundeigentümer allein getragen werden. Der Bund übernimmt aufgrund einer Programmvereinbarung zirka ein Viertel der vom Kanton für die Lärmsanierungsmassnahmen bei bestehenden Gebäuden bezahlten Beiträge.

22 Erziehungsdepartement (S. 41 - 73)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 74 - 91)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 92 - 113)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 114 - 151)

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, verweist auf die Tabelle auf S. 115, in welcher die Massnahmen der Jugendanwaltschaft aufgelistet sind. Insbesondere möchte er wissen, was unter persönlichen Leistungen, die den Hauptanteil der verhängten Strafen ausmachten, zu verstehen ist. Landesfährnich Martin Bürki führt aus, dass unter dieser Rubrik Dienste der Jugendlichen zu Gunsten der Allgemeinheit zusammengefasst werden.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 152 - 182)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 183 - 199)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 200 - 206)

Keine Bemerkungen.

Anhang mit Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2013 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege Kenntnis.

7. Landsgemeindebeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler
21/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, schildert kurz die Ausgangslage, die zu dieser Vorlage geführt hat. Im Weiteren geht er auf die von den Regierungen der Stiftungsträger gemeinsam vorgeschlagene Finanzierung des Neubaus ein. Da der Neubau mit den heutigen Tarifen nicht aus eigener Kraft finanziert werden kann, soll der Stiftung Ostschweizer Kinderspital ein entsprechendes verzinsliches und amortisierbares Darlehen gewährt werden. Weil jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Kinderspital auch in Zukunft nicht kostendeckend betrieben werden kann und die Verzinsung und Amortisation der Darlehen nicht wie geplant abgewickelt werden können, soll die Landsgemeinde über die Gewährung des Darlehens in der Höhe von Fr. 3.586 Mio. abstimmen können. Die SoKo befürwortete das Neubauprojekt und die vorgeschlagene Finanzierung über Darlehen ausdrücklich. Angesichts der grossen Bedeutung der Kinderspitals und der guten Finanzlage des Kantons sollte das Darlehen gewährt werden. Dem Grossen Rat wird daher einstimmig Zustimmung zu diesem Geschäft beantragt.

Statthalter Antonia Fässler weist ebenfalls auf die grosse Bedeutung des Ostschweizer Kinderspitals für die Gesundheitsversorgung hin. Sie geht im Weiteren auf die in der Botschaft erwähnten Gründe ein, warum der Stiftung Ostschweizer Kinderspital anstelle eines A-fonds-perdu-Beitrags ein verzinsliches Darlehen gewährt werden soll. Sie nennt zum einen die seit 2012 geltende neue Spitalfinanzierung, die vorsehe, dass in den Baserates für die stationäre Behandlung auch die Investitionskosten mitberücksichtigt werden. Dadurch könne die Kostendeckung des stationären Teils des Kinderspitals wesentlich verbessert werden. Mit der Gewährung eines Darlehens solle auch die Erwartung der Trägerkantone, dass in einigen Jahren das Ostschweizer Kinderspital dank besserer Tarife die geleisteten Darlehen schrittweise amortisieren kann, zum Ausdruck gebracht werden. Da jedoch nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass das Kinderspital in ein paar Jahren die Amortisationen für das Darlehen zu leisten vermag, soll die Landsgemeinde mit der Gewährung des Darlehens die politische Legitimation schaffen, dass der Grosse Rat später notfalls auf einen Teil der Amortisation verzichten kann, wenn das Kinderspital diese tatsächlich nicht leisten können sollte. Statthalter Antonia Fässler macht abschliessend deutlich, dass diese Vorlage nur dann der Landsgemeinde 2015 zu unterbreiten ist, wenn das Stimmvolk des Kantons St.Gallen im Herbst 2014 der von der St.Galler Regierung angestrebten Erneuerung des gesamten Kantonsspitals St.Gallen zustimmt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I- II

Keine Bemerkungen.

Im Anschluss an die Beratung der Vorlage erkundigt sich Grossrat Christoph Keller, Appenzell, nach dem Wert und der beabsichtigten Weiterverwendung des heutigen Gebäudes des Ostschweizer Kinderspitals.

Die weitere Verwendung des bestehenden Gebäudes steht nach den Ausführungen von Statthalter Antonia Fässler noch nicht fest. Sie geht jedoch davon aus, dass es veräussert wird, wobei die dadurch gelösten Finanzmittel zur Stärkung des Stiftungskapitals eingesetzt werden und nicht an die Trägerkantone zurückfliessen. Sie weist in diesem Zusammenhang ergänzend da-

rauf hin, dass im Falle einer Baukostenüberschreitung die Trägerkantone für die Mehrkosten nicht aufkommen müssen. Vielmehr müsse sich dann die Stiftung auf anderem Weg die erforderlichen zusätzlichen Mittel beschaffen. Daher mache es Sinn, das Stiftungskapital zu stärken.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen wie vorgelegt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde gut.

8. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler (in Vertretung von Landeshauptmann Lorenz Koller)
22/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener, Präsidentin der WiKo, gibt einleitend einen Überblick über die Entstehungsgeschichte dieser Verordnung. Sie weist darauf hin, dass seit 2012 die vorher allein an die Grundeigentümer ausbezahlten Naturschutzzonenbeiträge je hälftig an die Grundeigentümer und an die Bewirtschafter gehen. Als Folge der mit der Umsetzung der neuen Agrarpolitik 2014 bis 2017 verbundenen Anpassung der Direktzahlungsverordnung des Bundes ist auch eine Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz nötig. Damit wird verhindert, dass Doppelzahlungen, gestützt auf die Direktzahlungsverordnung einerseits und die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz andererseits, geleistet werden. Weiter ist darauf zu achten, dass die individuellen Beiträge nicht zu stark zurückgehen, da ab einer Senkung der Beiträge um mehr als 20% die Grundeigentümer die in langwierigen Verhandlungen abgeschlossenen und im Grundbuch eingetragenen Naturschutzverträge kündigen könnten. Damit auch zukünftige Projekte im Bereich Naturschutz unterstützt werden können, soll der bereits heute bestehende Fonds für Naturschutz weitergeführt und auf eine solide rechtliche Grundlage gestellt werden. Im Namen der WiKo wird Eintreten und Gutheissung der Revision dieser Verordnung im vorgeschlagenen Sinne beantragt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I - IX

Keine Bemerkungen.

X

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, nimmt auf die Ausführungen der Standeskommission in der Botschaft auf S. 4 oben Bezug. Dort werde die Möglichkeit erwähnt, das eingesparte Geld von rund Fr. 165'000.-- pro Jahr, das aus der Änderung im Beitragswesen resultiert, in Projekte im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, beispielsweise zur Realisierung der geplanten Hochmoorregeneration im Gontenmoos, einzusetzen. Er ist dagegen, dass solche Projekte im grossen Stil unter Einsatz von öffentlichen Steuergeldern umgesetzt werden. Er würde sich bei der Beratung des Budgets dagegen wehren, wenn die Standeskommission die eingesparte Summe dem Fonds für Naturschutz zukommen lassen möchte.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz wie vorgelegt gut.

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
23/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo, stellt die Gründe für die Revision und die darin enthaltenen wichtigsten Punkte vor. Mit der Revision wird die sich in der bisherigen Praxis als eher nachteilig erwiesene Regelung angepasst. Die in der kantonalen Verordnung festgelegten Schwellenwerte sollen an die Vorgaben in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) angepasst werden. Dies führt dazu, dass neu zwischen dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe unterschieden wird. Die Chancen des einheimischen Gewerbes dürften mit den vorgenommenen Anpassungen besser werden. In redaktioneller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass in der Vorlage das Erlassdatum der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht stimmt. Diese wurde nicht im Jahre 2011, sondern bereits im Jahre 2001 verabschiedet. Im Namen der WiKo stellt sie den Antrag, die Revision sei gutzuheissen.

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, stellt sich hinter die Aussage der Standeskommission in der Botschaft, dass die Anpassungen der Schwellenwerte für die einheimischen Leistungserbringer, insbesondere das Gewerbe, voraussichtlich von Vorteil sein werden. Er ist auch überzeugt, dass mit der Anpassung dieser Schwellenwerte einfachere, effizientere und damit auch kostengünstigere Ausschreibungsverfahren möglich sein werden. Er ruft die Standeskommission und die Kantonale Verwaltung dazu auf, die zur Verfügung stehenden Spielräume zugunsten des heimischen Gewerbes zu nutzen.

Landammann Daniel Fässler gibt einen Überblick über die geltenden Regelungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Im internationalen Bereich zählt er das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und die bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz auf. Diese internationalen Regelungen gelangen als Staatsvertragsrecht auch in der Schweiz zur Anwendung, wenn die darin erwähnten Schwellenwerte erreicht werden. An dieses Staatsvertragsrecht sind neben der Schweiz auch die Kantone gebunden. Im nationalen Bereich sind die Kantone zudem durch das Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 gebunden. Vor dem Hintergrund dieser internationalen sowie nationalen Rechtsgrundlagen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens haben die Kantone eine interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen abgeschlossen, der am 27. März 2000 auch der Kanton Appenzell I.Rh. beigetreten ist. Im Gegensatz zu einigen Kantonen, die aufgrund des verbleibenden geringen Regelungsspielraums auf kantonale Vollzugsregelungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens verzichtet haben, hat der Innerrhoder Grosse Rat am 1. Oktober 2001 für den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung die geltende Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen erlassen. An dieser Verordnung soll vorerst festgehalten werden, es sind aber die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Wird in ein paar Jahren wie geplant eine neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen abgeschlossen, soll neu beurteilt werden, ob allenfalls auf zusätzliche Regelung in einer kantonalen Verordnung ganz verzichtet werden kann.

Schliesslich nimmt Landammann Daniel Fässler auf die Ausführungen von Grossrat Fefi Sutter Bezug und weist darauf hin, dass die verbesserte Situation für das einheimische Gewerbe der Hauptantrieb für die beantragte Revision gewesen sei. Im Weiteren akzeptiert er den Hinweis der WiKo auf das fehlerhafte Datum im Ingress des vorliegenden Grossratsbeschlusses. Der Grosse Rat müsse jedoch darüber nicht formell beschliessen, da der Ingress des Grossratsbeschlusses nicht Teil der Verordnung sei.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass das Erlassdatum im Ingress falsch ist.

I - VIII

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen gutgeheissen.

10. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler
24/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, führt zur Einleitung in dieses Geschäft aus, seit 21 Jahren regle eine interkantonale Vereinbarung die gesamtschweizerische Anerkennung von kantonalen und ausländischen Ausbildungsabschlüssen für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Dieses Konkordat solle nun in einzelnen Punkten revidiert werden. Für die Erhebung von Registrierungsgebühren, für die Möglichkeit eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten sowie für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen und Osteopathen sollen die Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst werden. Die SoKo und die Standeskommission haben sich bereits im letzten Jahr zu diesen Revisionspunkten äussern können und keine Einwände gegen die Revision angemeldet. Der Grosse Rat habe heute noch den definitiven Beschluss zum Beitritt zur revidierten interkantonalen Vereinbarung zu fassen. Die SoKo empfiehlt einstimmig Gutheissung der Vorlage.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 3

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen gut.

11. Bericht zum Jubiläum 500 Jahre in der Eidgenossenschaft (AR°AI 500)

Referent: Landammann Daniel Fässler
25/1/2014: Bericht Regierungsrat Appenzell A.Rh. und Standeskommission

Landammann Daniel Fässler fasst den Inhalt des Berichts der beiden Kantonsregierungen zusammen. Im Bericht werden unter anderem die mit den Jubiläumsfeierlichkeiten verfolgten Ziele dargelegt. Weiter wird darin aufgezeigt, was die beiden Kantonsregierungen und der Lenkungsausschuss wann zur Erreichung dieser Ziele beschlossen haben. Schliesslich gibt der Bericht einen Überblick über die Rechnung. Das Projekt konnte um Fr. 239'000.-- günstiger als budgetiert abgerechnet werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. erhält daher eine Rückzahlung im Betrage von Fr. 95'644.90. Landammann Daniel Fässler verzichtet auf eine ausführliche Würdigung des Jubiläumsjahrs und verweist stattdessen auf seine persönlichen Schlussgedanken am Ende des Berichts.

Eintreten ist obligatorisch.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht zum Jubiläum 500 Jahre in der Eidgenossenschaft (AR°AI 500) zur Kenntnis.

12. Bericht über Besuch bei der Staatsanwaltschaft

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
27/1/2014: Bericht StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, fasst die im Bericht enthaltenen Ergebnisse über den Besuch bei der Staatsanwaltschaft zusammen. Er weist darauf hin, dass die Standeskommission als vorgesetzte Behörde aufgrund der Gewaltentrennung nur im administrativen Bereich, also nur begrenzt Einfluss auf die Staatsanwaltschaft nehmen darf. Daher habe es die StwK als sinnvoll erachtet, den Grossen Rat detaillierter als sonst üblich über die Feststellungen beim Besuch der Staatsanwaltschaft zu informieren. Der in einem Zeitungsbericht vom 1. April 2014 an die Adresse der Staatsanwaltschaft geäusserte Vorwurf der Verschleppung eines bestimmten Strafverfahrens hat die StwK veranlasst, mit einer Delegation dem Vorwurf nachzugehen und sich bei einem Besuch vom Staatsanwalt über weitere Pendenzen wie auch die allgemeine Arbeitssituation informieren zu lassen. Bei durchschnittlich rund 600 Fällen pro Jahr seien Ende 2013 noch 89 Fälle pendent gewesen, wovon 13 Fälle aus dem Jahre 2011 und den Vorjahren stammen. Die StwK habe festgestellt, dass die Anzahl der Überstunden des Staatsanwalts zu hoch sind. Damit die Fälle in gleich kompetenter Art, aber speditiver abgehandelt werden können und um die Stellvertretung zu sichern, sollte ein zusätzlicher Jurist beigezogen werden. Die StwK unterstützt das vom zuständigen Departementsvorsteher geplante Vorgehen, die im Jahre 2015 mit der Pensionierung des Stellvertreters des Staatsanwalts entstehende Vakanz mit einem Juristen zu besetzen und erst im Nachhinein über eine allfällige Aufstockung der Stellenprozentage der Staatsanwaltschaft zu befinden. Die StwK stellt den Antrag, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Landesfährich Martin Bürki weist darauf hin, dass der heutige Staatsanwalt bereits beim Amtsantritt gewusst hat, dass seine Stellvertretung durch einen Nichtjuristen abgedeckt wird. Die Situation sei mit dem Staatsanwalt einlässlich besprochen worden. Mit Blick auf die fehlenden zusätzlichen Büroräume habe man sich darauf verständigt, dass die Neuorganisation und die Anstellung eines zweiten Juristen auf den Zeitpunkt der Pensionierung des heutigen Stellvertreters vorgenommen werden sollen.

Eintreten ist obligatorisch.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, sieht ebenfalls Handlungsbedarf. Sie unterstützt die Absicht, einen Juristen als Stellvertreter des Staatsanwalts einzusetzen. Damit ist für sie aber nur das Problem mit der Vertretung, nicht jedoch das Problem der Überlastung des Staatsanwalts gelöst. Damit der Bürger auf eine kompetente und speditive Durchführung einer Strafuntersuchung zählen könne, müssten der Staatsanwaltschaft mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dies könne entweder durch die fallweise Einsetzung eines ausserordentlichen Staatsanwalts oder durch eine Pensenaufstockung geschehen.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, hält diesem Votum entgegen, dass der Staatsanwalt auf entsprechende Anfrage der StwK die künftige Vertretung durch einen Juristen vorderhand für eine ausreichende Massnahme betrachtet habe. Erst nach der Neuorganisation und der Anstellung eines zweiten Juristen solle beurteilt werden, ob und in welchem Umfang eine personelle Aufstockung der Staatsanwaltschaft nötig ist. Ausserordentliche Staatsanwälte sollten bei Bedarf und fallweise zugezogen werden.

Landesfährich Martin Bürki bestätigt, dass die Suche von ausserordentlichen Staatsanwälten nicht einfach sei. Die angesprochenen Überstunden des Staatsanwalts stammten weitgehend noch aus Einsätzen in Zeiten mit höheren Fallzahlen. Aus dem Umstand, dass die Fallzahlen nun nicht mehr so hoch sind, dürfe aber nicht geschlossen werden, dass die Gesamtbelastung tiefer liege. So können Beweisanträge und andere Begebenheiten dazu führen, dass bereits mehr oder weniger abgeschlossene Untersuchungen wieder aufgenommen und erheblich er-

weitert werden müssen. Landesfährnich Martin Bürki macht deutlich, dass bei den pendenten Fällen aus den Jahren 2011 und älter noch weiterer Abklärungsbedarf bestehe. Für den Abbau dieser Pendenzen soll fallweise ein ausserordentlicher Staatsanwalt beauftragt werden. Eine allfällige Aufstockung der Staatsanwaltschaft müsse wohl überlegt werden, da hierfür entsprechend zusätzliche Büroräume bereitgestellt werden müssten.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht der StwK über den Besuch bei der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis.

13. Landrechtsgesuche

Referent: Franz Fässler, Präsident ReKo
26/1/2014: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit verleiht der Grosse Rat das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. an **Yusuf Taskin- Cakmak**, geboren 1973 in der Türkei, türkischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft an der St.Antonstrasse 11, 9050 Appenzell.

14. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossratspräsident Thomas Mainberger legt den Mitgliedern des Grossen Rates auf Ge- such der Präsidentin des Vorarlberger Landtags eine Erklärung gegen das Fracking im Bo- denseeraum vor. Bei Interesse kann die Erklärung unterzeichnet und bis 4. Juli 2014 der Ratskanzlei geschickt werden. Die Ratskanzlei wird die eingegangenen Unterschriften in einer Sammelsendung der Vorarlberger Landtagspräsidentin zustellen.
- Grossrat René Lutz, Appenzell, ruft das Fazit des Grossen Rates in der Diskussion des Verkehrs- und Parkierungskonzepts für das Dorf Appenzell am 22. März 2010 in Erinne- rung. Man sei damals zur Auffassung gelangt, dass eine Voll- oder Teilspernung des inne- ren Rings nur bei gleichzeitiger Schaffung einer Ersatzverbindung möglich sei. Da eine sol- che Ersatzverbindung nicht bestehe, würde bereits eine teilweise Sperrung des inneren Rings die Verkehrssituation in den Quartieren auf der Strecke Bahnhof-Gringelstrasse- Weissbadstrasse-Gaiserstrasse sowie auf der Achse Riedstrasse-Pulverturmstrasse- Rinkenbach negativ belasten. Er erkundigt sich daher bei Landesfährnich Martin Bürki nach den Gründen, warum nun trotzdem in einem Vernehmlassungsverfahren eine Teilspernung des inneren Rings zwischen 11 und 17 Uhr vorgeschlagen werde. Ihn interessiert im Weite- ren, ob auch die Bezirksräte von Appenzell und Schwende in die vorgesehene Verkehrs- massnahme involviert sind.

Landesfährnich Martin Bürki informiert den Grossen Rat, dass eine von über 100 Personen mitunterzeichnete Petition der SP von der Standeskommission die Prüfung einer vollum- fänglichen oder teilweisen Sperrung des inneren Rings verlangt. Im Rahmen dieser Prüfung sei eine Teilsperre von 11 bis 17 Uhr als Massnahmenvorschlag erarbeitet und nun einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen worden. Der Verein Gastro AI, der Bezirk Appen- zell, die SP Appenzell I.Rh., der Gewerbeverband Appenzell I.Rh. und der neue Verband der Dorfdetaillisten seien um ihre Haltung zum Vorschlag angefragt worden. Landesfähr- rich Martin Bürki weist aber auch darauf hin, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen und noch keine Entscheide getroffen worden sind.

Landammann Daniel Fässler ergänzt die Ausführungen von Landesfährnich Martin Bürki mit dem Hinweis, dass das vom Grossen Rat im März 2010 diskutierte Verkehrskonzept auf Erhebungen aus dem Jahre 2008 beruht und daher eine Neu Beurteilung durchaus sinnvoll erscheint. Er ermuntert Grossrat René Lutz, am laufenden Vernehmlassungsverfahren ebenfalls teilzunehmen. Er erinnert daran, dass die im Anschluss an das Vernehmlas- sungsverfahren voraussichtlich folgenden Entscheide wiederum mit Rechtsmitteln ange- fochten werden können.

Grossrat René Lutz, Appenzell, entgegnet den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler, dass sich an der Situation seit der Erarbeitung des Verkehrskonzepts kaum etwas geändert habe. Die damals vorgesehene Erschliessungsspanne von der Weissbadstrasse zum Rankkreisel könne offenbar nicht realisiert werden.

- Grossrat Josef Schmid, Schwende, kommt auf die unter dem Traktandum 5.2 vorgenom- mene Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbil- dung zurück. Er ersucht die Standeskommission um Prüfung, ob diese Kommission aufge- löst werden kann. Die Kommission sei bis zum Jahr 2007 für die damalige, durch beide Ap- penzeller Kantone getragene gemeinsame landwirtschaftliche Berufsschule Rekursinstanz für Entscheide zum ersten Teil der landwirtschaftlichen Lehrabschlussprüfung gewesen. Seither bestehe in der landwirtschaftlichen Berufsbildung eine Kooperation der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und des Fürstentums Liechtenstein. Im Weite- ren seien mittlerweile infolge der Neuordnung des Berufsbildungswesens in der Schweiz die Kompetenzen neu festgelegt worden, sodass der Aufsichtskommission für die landwirt- schaftliche Berufsbildung nunmehr keine Aufsichtsfunktion mehr zukommen dürfte. Dieser

Eindruck werde dadurch erhärtet, dass die Kommission in den vergangenen vier Jahren nie getagt habe.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt als Präsidentin dieser Kommission die Feststellung, dass die Kommission seit ihrem Amtsantritt noch nie getagt hat. Sie nimmt den Antrag zur Prüfung einer allfälligen Auflösung dieser Kommission entgegen.

- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, macht als Mitglied einer Planungsbehörde die Feststellung, dass die erst seit anderthalb Jahren in Kraft stehende Bauverordnung in der Praxis Probleme bereitet. Im Bereich der Anwendung der Nutzungsziffern bestünden Schwierigkeiten. Die in der Verordnung bestehende Regelung der Flächenziffern sei nicht eindeutig, die Anwendungsbereiche nicht klar abgegrenzt. Ein Problem besteht auch darin, dass Tiefgaragen von der Flächenberechnung nicht ausgenommen seien. Bei der Quartierplanung könne die Planungsbehörde keine Ziffern für Haupt- und Nebennutzflächen definitiv festlegen, solange keine konkreten Bauprojekte vorhanden sind. Die Handhabung dieser Baubegriffe müsse einfach, klar und für jedermann nachvollziehbar sein. Im Kanton Thurgau sei die Problematik erkannt und die entsprechende Verordnung bereits angepasst worden. Hinzu komme, dass in der Innerrhoder Bauverordnung die Messweisen nicht klar genug festgelegt seien, was zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Rechtsverfahren führen könne. Er fragt Bauherr Stefan Sutter an, ob er sich eine entsprechende Änderung der Bauverordnung vorstellen könne.

Bauherr Stefan Sutter hält eine sofortige Anpassung der noch nicht lange in Kraft stehenden Bauverordnung für unzweckmässig. Die Planer wie auch die Behörden müssten zuerst Erfahrungen mit den neuen Vorschriften sammeln. Er gesteht ein, dass es bei der Festlegung der zulässigen Höhe einer Baute verschiedene Messweisen gebe. Dennoch soll die Entwicklung einer Praxis für die Anwendung der neuen Masse abgewartet werden, bevor Anpassungen vorgenommen werden. Erst in etwa zwei Jahren soll eine entsprechende Anpassung der Bauverordnung geprüft werden. Dieser Zeitpunkt biete sich für eine Prüfung der aufgeworfenen Frage an, weil als Folge des revidierten Raumplanungsgesetzes die Siedlungsentwicklung überprüft und die Mehrwertabschöpfung von neu eingezonten Grundstücken im kantonalen Recht geregelt werden müsse, sodass dann ohnehin eine Revision der Baugesetzgebung anstehe.

- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, erinnert an den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Appenzell A.Rh., im Rahmen seiner Sparbemühungen den Kantonsbeitrag von Fr. 100'000.-- an die Appenzeller Regionalmarketing AG (ARMAG) zu streichen. Er weist darauf hin, dass die ARMAG auf touristischer Ebene die einzige gemeinsame Organisation der beiden Appenzeller Kantone ist. Da es für ihn keinen besseren Werbeträger gibt, fragt er Landammann Daniel Fässler an, ob der Kanton Appenzell I.Rh. seinen Anteil von Fr. 100'000.-- weiterhin an die ARMAG leiste und ob es möglich wäre, die Aktien des Kantons Appenzell A.Rh. zu übernehmen.

Landammann Daniel Fässler bedauert den Beschluss des Ausserrhoder Regierungsrats, ab 2015 auf eine finanzielle Unterstützung der ARMAG zu verzichten. Wenn nicht der Ausserrhoder Kantonsrat im Rahmen der Beratung des Budgets 2015 diese Sparmassnahme wieder streiche, werde die ARMAG wegen des Rückzugs voraussichtlich liquidiert werden müssen. Er geht nicht davon aus, dass die Ausserrhoder Aktien gekauft werden können. Nach der Liquidation müsse geprüft werden, ob eine Nachfolgeorganisation geschaffen werden könne, welche die heutigen Aufgaben der ARMAG übernimmt. Landammann Daniel Fässler spricht sich gegen die Übernahme des Ausserrhoder Beitrags an die ARMAG durch den Kanton Appenzell I.Rh. aus, zumal ein beträchtlicher Anteil der darin vertretenen Firmen im Kanton Appenzell A.Rh. ansässig sind. Diese würden auch von den künftig einseitig vom Kanton Appenzell I.Rh. finanzierten wirtschaftsfördernden Massnahmen der ARMAG profitieren. Eine Liquidation der ARMAG wäre für beide Kantone nachteilig, hat

sich doch die ARMAG bei der Vorbereitung von gemeinsamen Gastauftritten sehr bewährt. In der gegenwärtigen Situation gelte es abzuwarten, welche Beschlüsse der Verwaltungsrat für die Zukunft der ARMAG fasst. Falls es nach der Liquidation eine Nachfolgelösung gibt, sollte diese vom Kanton Appenzell I.Rh. wiederum finanziell unterstützt werden.

- Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, kommt nochmals auf den heute kommunizierten Beschluss des Verwaltungsrats der Appenzeller Bahnen AG zurück, dass in den neuen Zügen der Durchmesserlinie St.Gallen keine Toiletten eingebaut würden. Sie kann die von Säckelmeister Thomas Rechsteiner dargelegten Gründe für den Verzicht nicht nachvollziehen, zumal überall in den Zügen des S-Bahnnetzes St.Gallen Toiletten eingebaut und die Gänge ebenfalls schmal seien. Sie hält den Verzicht auf den Einbau von Toiletten als wenig kundenorientiert. Sie möchte von Säckelmeister Thomas Rechsteiner wissen, ob der Verwaltungsrat auf seinen Entscheid nicht nochmals zurückkommen könne.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner wiederholt nochmals die Gründe des Verwaltungsrats der Appenzeller Bahnen AG für den Verzicht auf Toiletten in den neuen Zügen. Neben der Vermeidung einer Ungleichbehandlung behinderter Menschen hätten hauptsächlich wirtschaftliche Überlegungen den Ausschlag für diesen Beschluss gegeben. Ein weiterer Grund liege in der bevorstehenden Evaluation neuer Züge für die Durchmesserlinie St.Gallen. Es steht derzeit noch nicht fest, ob sieben oder sogar zwölf neue Züge gekauft werden müssen. Bei einer Beschränkung auf sieben neue Züge müssten die heutigen Waggon der Trogener Bahn unter hohem finanziellen Aufwand nachträglich mit Toiletten ausgestattet werden, wenn auch in den neuen Zügen auf derselben Linie Toiletten eingebaut würden. Wenn sämtliche Züge auf der Strecke Appenzell-St.Gallen-Trogen mit Toiletten ausgestattet würden, hätte dies neben höheren Bestellkosten für neue Züge auch hohe zusätzliche Kosten für die Beschaffung, Einrichtung, den Betrieb und Unterhalt mehrerer Absaugstationen zur Folge. Säckelmeister Thomas Rechsteiner schliesst mit der Feststellung, dass der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen AG aufgrund des Ergebnisses der Abklärungen, unter anderem beim Bundesamt für Verkehr, den Verzicht beschlossen hat und auf seinen Entscheid nicht zurückkommen wird.

- Grossratspräsident Thomas Mainberger lädt die Mitglieder des Grossen Rats und die Standeskommission zur Präsidentenfeier ins Restaurant Alpenrose in Wasserauen ein.

9050 Appenzell, 7. August 2014

Der Protokollführer

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ost-
schweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals
auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

¹Für den Neubau des Ostschweizer Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen wird ein Darlehen von Fr. 3'586'000.— gewährt.

²Der Stiftung Ostschweizer Kinderspital ist in diesem Umfange ein verzinsliches Darlehen zu gewähren, welches in den ersten fünf Jahren zu 1.5 Prozent und in den nachfolgenden fünf Jahren zu 2 Prozent verzinst wird. Nach zehn Jahren wird der Darlehenszins neu festgelegt. Das Darlehen soll insgesamt über 29 Jahre amortisiert werden.

II.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom 23. Juni 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989,
beschliesst:

I.

Art. 3 Abs. 1 lautet neu:

¹Kanton und Bezirke haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes zu beachten. Die kantonalen Fachstellen und Fachkommissionen übernehmen die Beratung und stellen geeignete Unterlagen zur Verfügung.

II.

Art. 4 lautet neu:

Der Erlass von Landschaftsschutzzonen richtet sich nach der Baugesetzgebung. Grundregelung

III.

Art. 6 Abs. 1 lautet neu:

¹Die grundsätzliche Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen für die jeweilige Grundnutzungszone.

IV.

Art. 7 lautet neu:

Der Erlass von Ortsbildschutzzonen richtet sich nach der Baugesetzgebung. Erlass von Ortsbildschutzzonen

V.

Art. 8 lautet neu:

¹Im Ortsbildschutzplan können verschiedene Kategorien von Schutzobjekten und Schutzbereichen mit abgestuften Schutzbestimmungen festgelegt werden. Hierfür ist ein Reglement zu erlassen. Schutzkategorien und -bereiche

²Einzelverfügungen sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

VI.

Art. 37 lautet neu:

Fachkommission
Heimatschutz

Die Zuständigkeit und die Aufgaben der Fachkommission Heimatschutz richten sich nach der Baugesetzgebung.

VII.

Art. 38 lautet neu:

Fachkommission
Denkmalpflege

¹Die Standeskommission wählt eine Fachkommission Denkmalpflege mit mindestens drei Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabenbereiche.

²Die Kommission ist dem Erziehungsdepartement angegliedert.

VIII.

Art. 39 lautet neu:

Fachstellen

Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement.

IX.

Der bisherige Art. 40 wird durch einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

⁴Der Kanton kann einen Fonds einrichten und unterhalten.

X.

Art. 41 lautet neu:

Naturschutzbeiträge

¹Als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen nach Art. 9 bis 14 werden jährlich Beiträge geleistet.

²Die Beiträge richten sich nach dem Anhang.

XI.

Der Verordnung wird folgender Anhang angefügt:

Anhang**Naturschutzbeiträge**

Pro Hektare und Jahr wird bezahlt:

	mit Vertrag (in Franken)				ohne Vertrag (in Franken)			
	regionale Objekte		nationale Objekte		regionale Objekte		nationale Objekte	
	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer
Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen	55	55	130	130	30	0	50	0
Weiden im Sömmerungsgebiet	115	115	110	260	55	0	105	0
übrige Weiden	0	115	0	260	0	0	0	0
Pufferzonen	115	115	260	260	55	0	105	0
Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte	240	240	570	570	120	0	200	0
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen	70	570	830	1'330	0	0	0	0
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen im Sömmerungsgebiet	570	570	1'180	1'330	285	0	500	0

XII.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 23. Juni 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 1. Oktober 2001,

beschliesst:

I.

Der Ingress lautet neu:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 7 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. April 2001
(GöB) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB),...

II.

Art. 13 Abs. 1 und 2 lauten neu:

¹Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn der Wert des Auftrages Fr. 500'000.— bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe, Fr. 250'000.— bei Bauaufträgen im Baunebengewerbe und Fr. 250'000.— bei Lieferungen und Dienstleistungen erreicht.

²Erreicht der Gesamtwert eines Bauwerks die Werte für den Staatsvertragsbereich gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, werden alle Aufträge, die zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwertes übersteigen, unabhängig ihres Einzelwertes im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben.

III.

Art. 14 lautet neu:

Der Auftrag kann im Einladungsverfahren vergeben werden, wenn der Wert des Auftrages Fr. 500'000.— bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe, Fr. 250'000.— bei Bauaufträgen im Baunebengewerbe und Fr. 250'000.— bei Lieferungen und Dienstleistungen nicht erreicht.

b) Einladungsverfahren

IV.

Art. 15 Abs. 1 lautet neu:

¹Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn der Wert des Auftrages Fr. 300'000.— bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe, Fr. 150'000.— bei Bauaufträgen im Baunebengewerbe, Fr. 100'000.— bei Lieferungen und Fr. 150'000.— bei Dienstleistungen nicht erreicht.

V.

Art. 21 Abs. 3 lautet neu:

³Für Aufträge, die gemäss dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 dem Staatsvertragsbereich unterstehen, gelten für die Fristen die im Staatsvertrag vereinbarten Bestimmungen.

VI.

Art. 34 Abs. 2 lautet neu:

²Bei Aufträgen, die gemäss dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 dem Staatsvertragsbereich unterstehen, eröffnet der Auftraggeber den Anbietern auf Gesuch hin die wesentlichen Gründe für ihre Nichtberücksichtigung.

VII.

In Art. 35 lautet der Einleitungssatz neu:

Bei Aufträgen, die gemäss dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 dem Staatsvertragsbereich unterstehen, veröffentlicht der Auftraggeber den Zuschlag im amtlichen Publikationsorgan innert 72 Tagen mit folgenden Angaben:

...

VIII.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen
Vereinbarung über die Anerkennung von
Ausbildungsabschlüssen**

vom 23. Juni 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872:

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen bei.

Art. 2

¹Der Vollzug der Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

²Geringfügige Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission dem Grossen Rat nicht vorzulegen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

**Landsgemeindebeschluss
über einen Kredit für die bauliche Umsetzung
des Hochwasserschutzprojektes Weissbad**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad wird ein Kredit von Fr. 2'100'000.– gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Wasserbau bezweckt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmung, Erosion und Feststoffablagerung. Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone. Das Bau- und Umweltdepartement hat in den Jahren 2003 bis 2007 im Bereich Hochwasserschutz den Ereigniskataster, Gefahrenhinweiskarten, Gefahrenkarten, Schadenpotenzialkarten und Schutzdefizitkarten ausgearbeitet. In der Folge wurde daraus ein Gesamtpaket Hochwasserschutz geschnürt, welches 22 Massnahmen beinhaltet, die quantifiziert und priorisiert wurden.

Mit Entscheid der Standeskommission vom 23. Januar 2007 wurden aus dem Gesamtpaket die prioritären Massnahmen in einem Sanierungsmassnahmenpaket Hochwasserschutz zusammengefasst, welches 12 Massnahmen mit einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis enthält und in den kommenden rund 15 Jahren im Rahmen von Projektvereinbarungen mit dem Bund oder als Einzelprojekte mit Kosten von mehr als Fr. 1 Mio. vorrangig umgesetzt werden sollen.

Die Schutzbauten 2008 bis 2011 sind eine Auswahl aus dem Sanierungsmassnahmenpaket Hochwasserschutz, welche aufgrund der Dringlichkeit, des guten Kosten-Nutzen-Verhältnisses und der finanziellen Verkraftbarkeit ausgewählt sind und für welche der Landsgemeinde 2008 ein Kreditantrag unterbreitet worden ist. Das Stimmvolk nahm die Vorlage an. In diesem Paket enthalten ist auch die Teilrealisierung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad. Mit der Annahme des Landsgemeindegeschäfts genehmigte das Stimmvolk dafür einen Kredit von Fr. 1.32 Mio. (Fr. 2.20 Mio. abzüglich 40% Bundessubventionen), woran sich die Anrainer im Perimeterverfahren mit mindestens 20% zu beteiligen haben. Die Kostenschätzung für das Gesamtprojekt belief sich damals auf rund Fr. 4 Mio.

Für die Schutzbauten 2008 bis 2011 ging man richtigerweise davon aus, dass innerhalb dieser vier Jahre nicht das gesamte Projekt Hochwasserschutz Weissbad ausgeführt werden kann, weshalb auch nur ein Teil der notwendigen Mittel beantragt wurde. Allerdings ist aus heutiger Sicht festzustellen, dass sich das Projekt nicht in Etappen mit je separaten Kreditbeschlüssen realisieren lässt.

Das Projekt ist soweit fortgeschritten, dass die notwendigen Bewilligungsverfahren eingeleitet werden können. Um es nach erteilter Bewilligung umsetzen zu können, soll der Landsgemeinde - bezogen auf dieses Einzelprojekt - ein neuer Gesamtkredit unterbreitet werden.

2. Projektbeschrieb

Das Dorf Weissbad am Zusammenfluss von Brüelbach, Schwendebach und Weissbach ist durch Hochwasser gefährdet. Die Gefahr von Überflutungen geht hauptsächlich vom Brüelbach aus. Dieser ist denn auch beim Hochwasser vom 16. August 1988 bei der Liegenschaft Tobel über die Ufer getreten und richtete Schäden vor allem im Gebiet der Post und des Bahnhofs Weissbad an.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Hochwasserschutzprojektes sind vorab die Schutzziele festzulegen. Je nachdem, welche Gefahren an einem bestimmten Ort auftreten können, und je nachdem, welche Schutzbedürfnisse bestehen, werden die Schutzziele unterschiedlich festgelegt: Dort, wo Menschen oder hohe Sachwerte betroffen sein können, wird das Schutzziel höher angesetzt als etwa in ausschliesslich land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten. Geschlossene Siedlungen, in diesem Fall Weissbad, sollen vor selten eintretenden Ereignissen geschützt werden. Aus diesem Grund wurde beim vorliegenden Projekt das Schutzziel auf eine Dimensionierung für ein sogenanntes 100-jährliches Hochwasser festgelegt. Diese Wassermenge sollte statistisch gesehen einmal in 100 Jahren vorkommen. Im Projekt sind aber auch Szenarien aufzuzeigen, wenn diese Wassermenge dereinst überschritten wird. Allfällig notwendige Massnahmen sind auch für diesen Überlastfall zu planen. Eine absolute Sicherheit kann indessen nicht gewährleistet werden, ein minimales Restrisiko bleibt bestehen.

Die Gerinnkapazität ist heute ungenügend. Sie beträgt im Brüelbach (Tobel-Loosmühle) rund 60m^3 pro Sekunde und im Schwendebach (Loosmühle-Garage Cadosch) zirka 85m^3 pro Sekunde. Dies entspricht ungefähr einer Jährlichkeit von 30 Jahren. Grössere Abflussmengen führen zu Überflutungen und Schäden. Betroffen ist das Gerinne auf der gesamten Länge durch das Dorf Weissbad. Der Ausbau mit einer Gesamtlänge von 760m kann in folgende Abschnitte gegliedert werden:

- Brüelbach (Steig-Loosmühle), Länge 210m
- Schwendebach (Loosmühle-Weissbadbrücke), Länge 310m
- Schwendebach (Weissbadbrücke-Park), Länge 240m

Das Hochwasserschutzprojekt Weissbad umfasst verschiedene Massnahmen, um die Hochwassersicherheit mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren zu gewährleisten. Die Menge des 100-jährlichen Hochwassers beträgt zirka 105m^3 pro Sekunde im Brüelbach und nach dem Zusammenfluss von Brüel- und Schwendebach zirka 150m^3 pro Sekunde im Schwendebach.

Die drei Brücken, Zufahrt Tobel, Brücke der Appenzeller Bahnen und Weissbadbrücke, können belassen werden. Die Wasserspiegel des 100-jährlichen Hochwassers befinden sich jedoch praktisch an der Unterkante der Brücken. Es ist somit kein Freibord gegeben, und es besteht das Risiko von Verklausungen. Aus diesem Grund wird oberhalb des Projektperimeters im Brüelbach ein Schwemmholtzrechen vorgesehen, welcher zu gleichen Teilen von den Brückeneigentümern, den Appenzeller Bahnen und vom Landesbauamt (Strassen), finanziert wird. Diese Lösung wird angestrebt, um die Restlebenserwartung der beiden grossen Brücken ausnutzen zu können, ohne deren Restwert zu vernichten. Bei einem zukünftigen Ersatz dieser Brücken muss aber der Durchflussquerschnitt inklusive genügendem Freibord anhand des vorliegenden Projektes dimensioniert werden.

Die ökomorphologische Klassierung des bestehenden Gewässers wird praktisch auf dem ganzen Abschnitt als stark beeinträchtigt eingestuft. Mit dem vorliegenden Projekt wird die Chance genutzt, den Brüel- und den Schwendebach ökologisch aufzuwerten. Entlang der Strecke werden die Abstürze grösstenteils aufgehoben und durch Blockrampen ersetzt, um eine bessere Fischdurchgängigkeit zu gewährleisten und trotzdem die Sohle zu stabilisieren. Die Sohle soll über eine Niedrigwasserrinne verfügen. Die Ufer werden soweit möglich naturnah gestaltet. Zum Teil sind allerdings zurückgesetzte Schutzmauern notwendig.

Auch Strukturen und Lebensräume zur Förderung von Amphibienarten sollen ermöglicht werden. Dabei wird die Aufwertung hauptsächlich auf die Leitarten Geldbauchunke und Geburtshelferkröte ausgerichtet. So sind im oberen Bereich (Tobel und Steig) sowie im unteren Bereich

(Im Park) Gerinneaufweitungen vorgesehen, welche eine erhebliche ökologische Aufwertung zulassen.

3. Kosten

Für die Realisierung dieses Hochwasserschutzes muss gemäss aktuellem Projekt mit Kosten von etwa Fr. 4.8 Mio. gerechnet werden (Kostengenauigkeit rund +/-10%, Preisbasis März 2011).

Davon werden etwa Fr. 1.9 Mio. vom Bund sowie je rund Fr. 150'000.-- für den Schwemmholzurückhalt von den Appenzeller Bahnen und zulasten der Strassenrechnung des Kantons gedeckt. Die restlichen Kosten von zirka Fr. 2.6 Mio. müssen aufgrund des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG, GS 721.000) einerseits durch den Kanton und andererseits durch die vom Projekt Betroffenen getragen werden. Der Anteil der Betroffenen muss mindestens 20% betragen. Die einzelnen Beiträge werden im Perimeterverfahren ermittelt.

Im Rahmen der Projektentwicklung ist klar geworden, dass das Projekt nicht in einzelnen Teilen bewilligt werden kann. Es ist ein Projekt, welches bezüglich Hochwasserschutz, ökologischer Aufwertungen und auch bezüglich der Bundesfinanzierung nur als Gesamtes die volle Wirkung zeigen kann. Aus diesem Grund soll auf die Kreditierung im Rahmen des Entscheids der Landsgemeinde 2008 zurückgekommen werden und neu ein Einzelkredit für das Gesamtprojekt eingeholt werden.

Damit entsteht ein gewisser Grundsatzentscheid, wonach Projekte, welche aufgrund der Kredithöhe als Einzelprojekte mit dem Bund abgewickelt werden, im Hochwasserschutz künftig als Kreditvorlagen der Landsgemeinde zu unterbreiten sind, während Projekte, die über den Grundbeitrag in Vierjahresperioden abgewickelt werden sollen, entsprechend auch als Projektpakete der Landsgemeinde vorzulegen sind. Das ist eine Abkehr von der Landsgemeindevorlage 2008, die neben Projekten über den Grundbeitrag auch Einzelprojekte enthielt. Ausnahmen bilden dabei die Planungskosten, welche zur Erarbeitung der Projekte dienen. Diese müssen zweckmässigerweise über die Projektpakete abgewickelt werden.

Die Kosten stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Gegenstand	Kosten in Fr.
Projekt, Bauleitung, Verwaltung	470'000.--
Landerwerb/Landerwerbsnebenkosten	220'000.--
Bauausführung	
• Abschnitt 1: Brüelbach, Steig-Loosmühle	1'010'000.--
• Abschnitt 2: Schwendebach, Loosmühle-Weissbadbrücke	1'560'000.--
• Abschnitt 3: Schwendebach, Weissbadbrücke-Park	795'000.--
• Schwemmholzrechen	300'000.--
Total Bauausführung	3'665'000.--
Baunebenarbeiten	170'000.--
Vermarktung und Vermessung	60'000.--
Versicherungen	15'000.--
Geologie, geotechnische Untersuchungen	5'000.--
Diverses und Unvorhergesehenes	165'000.--
Gesamttotal	4'800'000.--

Abzüglich Bundesbeitrag (rund 40%)	-1'900'000.--
Abzüglich Schwemmholzrechen (Strassenrechnung und Appenzeller Bahnen)	-300'000.--
Zwischentotal 1	2'600'000.--
Abzüglich Perimeterbeitrag (rund 20% vom Zwischentotal 1)	-500'000.--
Total Kreditantrag	2'100'000.--

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses über einen Kredit für die Erstellung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad einzutreten und der Landsgemeinde im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

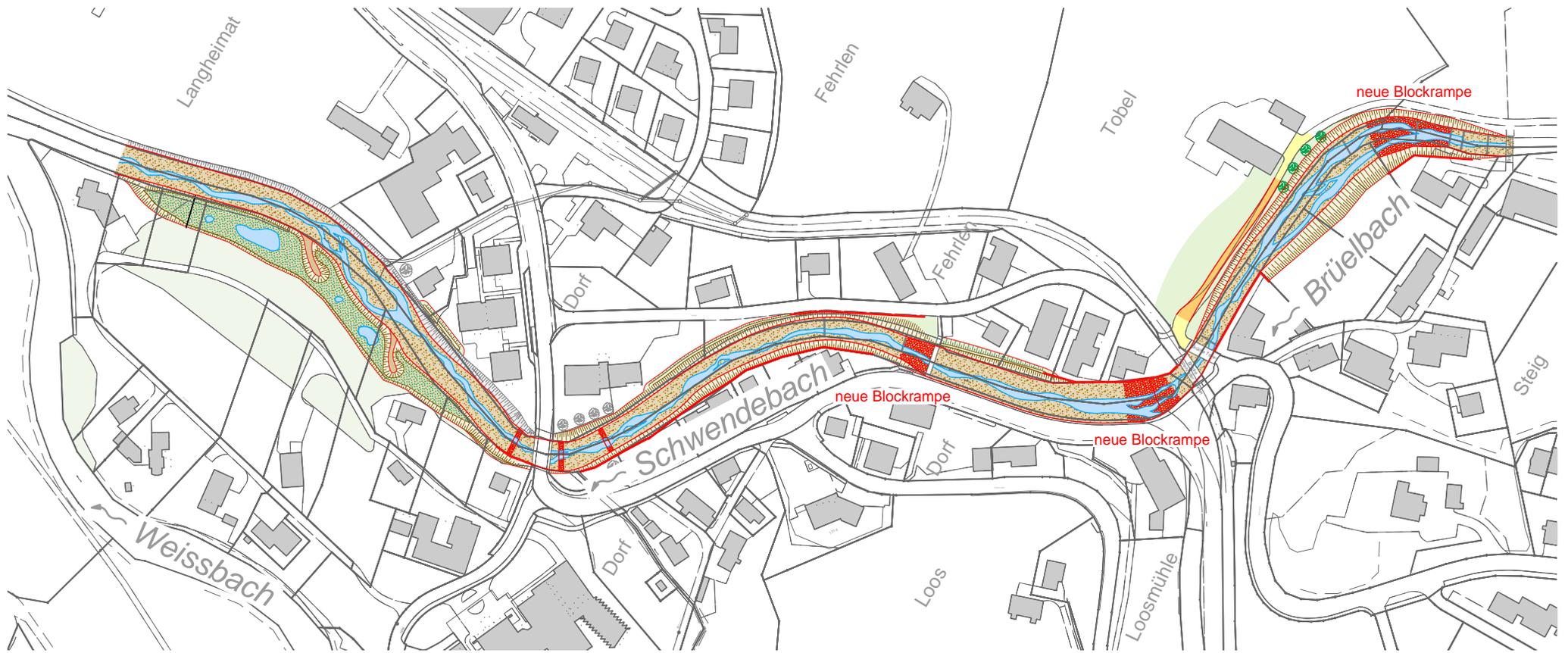
Appenzell, 18. August 2014

Namens Landammann und Standeskommission

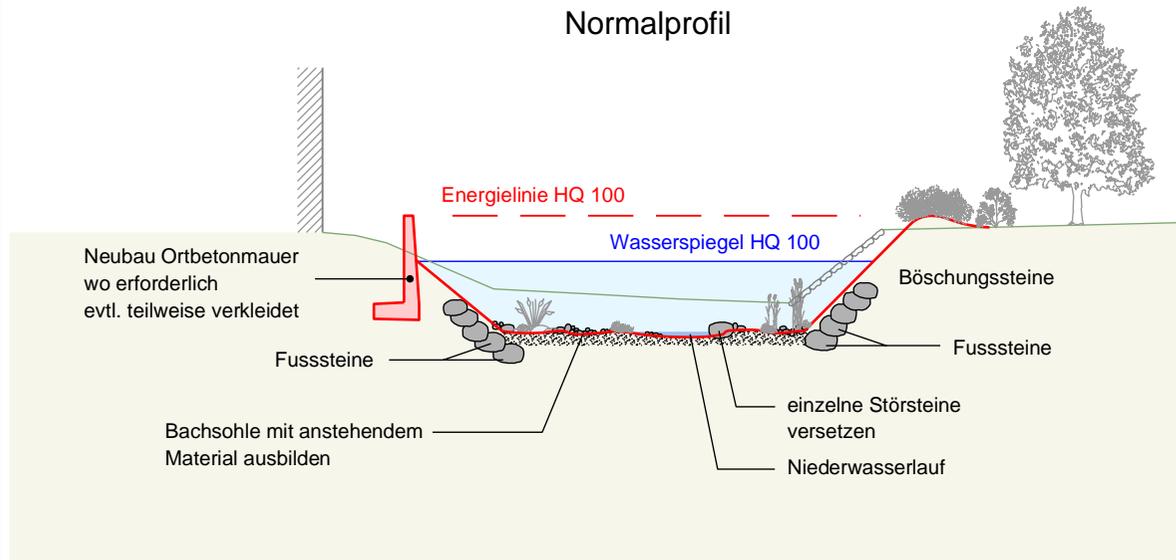
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

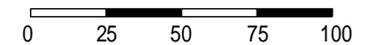
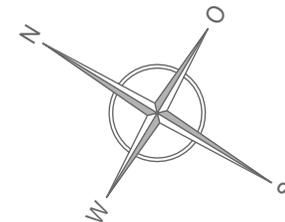


Normalprofil



Bezirke Rüte und Schwende
Brüel- und Schwendebach

Hochwasserschutz Weissbad



**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredits für den Neubau
eines Hallenbades in Appenzell**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

An die Realisierung eines neuen Hallenbades in Appenzell wird ein Kredit von insgesamt Fr. 9'500'000.— gewährt.

II.

¹Der Kredit von Fr. 9'500'000.— wird im Anteil von Fr. 9'000'000.— für die Gewährung eines A-fonds-perdu-Baukostenbeitrags an die Hallenschwimmbad Appenzell AG verwendet.

²Die Standeskommission wird zudem ermächtigt, bei einer Kapitalerhöhung der Hallenschwimmbad Appenzell AG neues Aktienkapital im Betrag von Fr. 500'000.— zu zeichnen und zu liberieren.

III.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

IV.

¹Der Kanton unterstützt den Betrieb des neuen Hallenbades mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss. Dieser wird so angesetzt, dass nach der Vornahme von ordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen für Instandsetzungskosten ein ausgeglichenes Betriebsergebnis resultiert. Die Abschreibungen sind dabei mindestens in der Höhe der notwendigen Amortisationen zur Reduktion von Bankdarlehen vorzunehmen.

²An den Betriebskostenzuschüssen des Kantons haben sich die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten mit Beiträgen von total drei Vierteln zu beteiligen.

³Die Anteile der einzelnen Bezirke werden nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse, der Finanzkraft und des Standortvorteils durch die Standeskommission festgesetzt. Dem Standortvorteil wird Rechnung getragen, indem die innerhalb der Grenzen der Feuerschaugemeinde Appenzell wohnhafte Bevölkerung bei der Ermittlung der Bevölkerungsgrösse doppelt gezählt wird.

⁴Die Standeskommission setzt die Anteile der einzelnen Bezirke nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse, der Finanzkraft und des Standortvorteils alle fünf Jahre neu fest, erstmals auf den dem fünften Betriebsjahr folgenden 1. Januar. Die Bezirke werden vorgängig angehört.

⁵Für die ersten fünf Betriebsjahre, verlängert bis zum darauf folgenden 31. Dezember, gilt für die Betriebskostenzuschüsse der Bezirke von total drei Vierteln folgender Verteilschlüssel:

Bezirk Appenzell:	48.9%
Bezirk Schwende:	15.1%
Bezirk Rüte:	23.2%
Bezirk Schlatt-Haslen:	5.2%
Bezirk Gonten:	7.6%

V.

¹Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

²Er steht unter dem Vorbehalt, dass die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten der Hallenschwimmbad Appenzell AG A-fonds-perdu-Baukostenbeiträge von total Fr. 2'500'000.— gewähren, neues Aktienkapital im Betrag von total Fr. 1'500'000.— zeichnen und liberieren sowie die unwiderrufliche Beteiligung an den Betriebskostenzuschüssen des Kantons erklären.

³Liegen die entsprechenden Beschlüsse der Bezirksgemeinden bis zum 31. Dezember 2015 nicht vor, fällt dieser Beschluss dahin.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

1. Ausgangslage

In den Jahren 1972 und 1973 wurde auf den im Eigentum des Kantons Appenzell I.Rh. stehenden Grundstücken Nr. 1324 (Bezirk Appenzell; 1'218m²) und Nr. 1985 (Bezirk Rüte; 3'335m²) durch die Hallenschwimmbad Appenzell AG als Baurechtsnehmerin ein Hallenbad erstellt. Das Baurecht zu Lasten des Kantons Appenzell I.Rh. und zu Gunsten der Hallenschwimmbad Appenzell AG ist bis zum Jahr 2071 befristet.

Das Aktienkapital der Hallenschwimmbad Appenzell AG von Fr. 2.02 Mio. ist zu 52.18% im Besitz von privaten Aktionären und zu 47.82% im Besitz der öffentlichen Hand. Der Kanton Appenzell I.Rh. besitzt einen Aktienanteil von Fr. 239'000.-- oder 11.83%. Ebenfalls grössere Aktienanteile besitzen der Bezirk Appenzell (Fr. 340'000.--, 16.83%), die Schulgemeinde Appenzell (Fr. 320'000.--, 15.84%) und die Feuerschaugemeinde Appenzell (Fr. 43'000, 2.13%). Die Bezirke Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten besitzen einen Aktienanteil von total Fr. 24'000.-- oder 1.19%.

Die Erträge aus den Eintritten für das Hallenschwimmbad und die Wellnessanlage beliefen sich 2012 auf Fr. 358'000.--. An die auf das Hallenschwimmbad entfallenden Erträge von Fr. 247'000.-- leisteten die Schulgemeinden 2012 als Entschädigung für das Schulschwimmen einen Anteil von Fr. 111'000.--. Das am 1. Juni 1973 eröffnete Hallenbad kann mit den von den Schulgemeinden, den Vereinen, Kursanbietern und Einzelbesuchern bezahlten Eintrittsgeldern nicht kostendeckend betrieben werden. Die öffentliche Hand leistet daher seit Jahren Betriebskostenzuschüsse. Diese belaufen sich seit 2006 auf Fr. 209'000.--. Im Vergleich dazu ist die Situation beim nur während der Sommermonate geöffneten Freibad Appenzell so, dass sich 2012 ein Aufwandüberschuss von fast Fr. 170'000.-- ergab. Vom jährlichen Betriebskostenzuschuss an den Hallenbadbetrieb von Fr. 209'000.-- übernimmt der Kanton bisher einen Anteil von Fr. 100'000.--, die Feuerschaugemeinde Appenzell Fr. 40'000.--, der Bezirk Appenzell und die Schulgemeinde Appenzell je Fr. 20'000.-- sowie die Bezirke Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten zusammen Fr. 29'000.--. Dank der Betriebskostenzuschüsse können die jährlichen Abschreibungen von rund Fr. 65'000.-- getätigt werden. Eine Amortisation der Hypothekarschuld von aktuell Fr. 350'000.-- ist beschränkt möglich, die Bildung von Rückstellungen hingegen nicht.

Obwohl das Hallenbad Appenzell seit seiner Erstellung verschiedentlich saniert wurde, ist es heute - wie die meisten der in den 70er-Jahren erstellten Hallenbäder - am Ende seiner funktionalen Lebensdauer. Aufgrund verschiedener Berichte von Fachingenieuren, welche der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG im Jahr 2008 eingeholt hat, muss das Hallenbad total saniert oder durch einen Neubau ersetzt werden. Der energetische Zustand ist schlecht. Der Sanierungsbedarf ist auch aus Sicherheitsüberlegungen akut. Nach einer 2009 vorgenommenen Verstärkung der Deckenstützen ist der sichere Betrieb des Hallenbades nur noch bis Ende 2014 gewährleistet. Der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG hat daher entschieden, den Betrieb des Hallenbades am 15. Dezember 2014 einzustellen.

Die von 2010 bis 2012 getätigten Projektarbeiten haben aufgezeigt, dass ein Neubau einer Gesamtsanierung vorzuziehen ist. Bei einer Sanierung des bestehenden Hallenbades wäre - für ein schlechteres Ergebnis - mit Kosten im Rahmen eines Neubaus zu rechnen. Es würde deshalb ein schlechteres Ergebnis erzielt, weil beim Raumprogramm und bei den Abläufen Kompromisse einzugehen wären und für die Technik, an die heute im Vergleich zu 1973 grössere Anforderungen gestellt werden, zu wenig Platz zur Verfügung stehen würde.

Schwimmen gehört mit 25.4% Marktanteil zu den beliebtesten Sportarten der Schweiz. In Beachtung der heutigen und künftigen Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden wandeln sich die Hallenbäder immer mehr zu ganzheitlichen Freizeitzentren mit erweiterter Angebotspalette.

Das heutige Hallenbad Appenzell ist in der Bevölkerung tief verwurzelt und nicht wegzudenken. Um die Bedürfnisse von Einzelpersonen, Familien, Schulen, Vereinen und Touristen optimal abdecken zu können, sind mehr Wasserfläche sowie ein "Spassteil" anzubieten. Auch für Wachstumsbereiche, wie die Rehabilitation und Aquagymnastik, ist ein Mehrangebot zu realisieren. Jene Hallenbäder, die eine gesunde Betriebskostenrechnung ausweisen können, verfügen über einen angegliederten Wellnessbereich. Ein Aussenwarmbad steigert die Attraktivität eines Hallenbades weiter und trägt zu einer verbesserten Ertragslage bei.

2. Vorarbeiten

Erste Gespräche zeigten, dass sich ein öffentliches Bedürfnis an einem Hallenbad im Kanton Appenzell I.Rh. nur begründen lässt, wenn dieses für den Schwimmunterricht der Schülerinnen und Schüler benötigt wird und für diesen Zweck auch genutzt wird. Es wurde daher 2009 eine Umfrage unter den Schulgemeinden des inneren Landesteils durchgeführt. Diese ergab, dass alle Schulgemeinden am Schulschwimmen festhalten wollen und die heutigen räumlichen Verhältnisse, vor allem bei den Garderoben, als unbefriedigend beurteilt werden. In der Folge liess der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG durch die Fachhochschule St.Gallen eine Bedürfnis- und Marktpotential-Analyse erstellen und erarbeitete zusammen mit einem auf Hallenbäder spezialisierten Planer weitere Entscheidungsgrundlagen. Ende August 2010 orientierte der Verwaltungsrat die Vertreter des Kantons sowie der Bezirke und Schulgemeinden über den aktuellen baulichen Zustand des Hallenbades, die getätigten Abklärungen und Planungsschritte sowie über das vorläufig entwickelte Raumprogramm. Gleichzeitig stellte er erste Planerfolgsrechnungen sowie Ideen zur Finanzierung vor. Im September 2010 wurden an einer Sitzung zwischen Kanton und Bezirken die Trägerschaft des Neubauprojekts und die Projektorganisation besprochen, ein Finanzierungsmodell skizziert und das weitere Vorgehen festgelegt.

Nach einer Ende 2010 durchgeführten Vernehmlassung sprachen sich die Ständekommission und die Bezirksräte des inneren Landesteils Anfang 2011 dafür aus, unter der Trägerschaft der Hallenschwimmbad Appenzell AG die Projektierung eines Neubaus in Angriff zu nehmen. Kanton und Bezirke hiessen auf der Basis von geschätzten Baukosten von Fr. 15 Mio. ein Modell für die Finanzierung der Baukosten, des zusätzlichen Aktienkapitals und eines allfälligen Betriebskostendefizits gut und legten die Projektorganisation mit einem Lenkungsausschuss und einer Planungskommission fest. Parallel dazu wurde an einer Zusammenkunft mit den Schulgemeinden des inneren Landesteils Ende Februar 2011 festgestellt, dass am Schulschwimmen im Hallenbad Appenzell definitiv festgehalten werden soll. Von einer finanziellen Beteiligung der Schulgemeinden an den Erstellungskosten eines neuen Hallenbades soll abgesehen werden, dafür sollen sie mit höheren Eintrittspreisen einen wesentlichen Beitrag zu einem möglichst kostendeckenden Betrieb leisten.

Im Mai 2011 nahm der aus Vertretern des Kantons und der Bezirke des inneren Landesteils zusammengesetzte Lenkungsausschuss unter Leitung von Landammann Daniel Fässler seine Arbeiten auf. Für die eigentlichen Projektarbeiten wurde eine siebenköpfige Planungskommission

on unter der Leitung von alt Schulpräsident Leo Sutter eingesetzt. Diese erarbeitete in einem ersten Schritt ein Raumprogramm für das neue Hallenbad, und zwar auf der Basis einer im Auftrag der Hallenschwimmbad AG erstellten Studie eines Fachplaners, der dabei von Baukosten von Fr. 16 Mio. ausgegangen war. Dieses erste Raumprogramm sah ein grosses Schwimmbecken (25x16.66m) mit 8 Bahnen, ein Variobecken (25x12.5m), ein Lehr- und Therapiebecken (12.5x8m) mit Hubboden, ein Planschbecken für Kleinkinder (7x4m) sowie als Option ein Aussenbecken (100m²) vor.

Im Rahmen einer im Sommer 2011 durchgeführten Vernehmlassung stimmten der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden des inneren Landesteils sowie die Schwimmvereine diesem Raumprogramm zu. Gestützt darauf hiess der Lenkungsausschuss einen Kredit für einen Studienauftrag mit vorgängiger Präqualifikation gut. Er entschied sich zudem aufgrund von Überlegungen zur Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von alternativen Standorten definitiv dafür, das neue Hallenbad am bisherigen Standort zu planen. Die Planungskommission wurde aber beauftragt, die Realisierbarkeit des vorgesehenen Raumprogramms in einem Neubau am jetzigen Standort mit einer Machbarkeitsstudie zu überprüfen. Anlässlich der Präsentation des positiven Resultats der Machbarkeitsstudie erteilte der Lenkungsausschuss der Planungskommission den Auftrag, bei der auf Baukostenfragen spezialisierten Bau-Data AG, Buchs SG, die vom Kanton bereits für das Alters- und Pflegezentrum beigezogen wurde, eine Kostenschätzung einzuholen. Diese ergab, dass das der Machbarkeitsstudie zu Grunde gelegte Raumprogramm Kosten von Fr. 39.8 Mio. verursachen würde.

Das Ergebnis der Kostenschätzung veranlasste den Lenkungsausschuss und die Planungskommission dazu, das Raumprogramm vollständig zu überarbeiten. Dazu einigte man sich im Sinne eines Kostendachs zuerst auf ein Investitionsziel von total Fr. 22 Mio. Gleichzeitig wurde für das reduzierte Raumprogramm eine Priorisierung erstellt. Dieses enthielt - mit einer Priorisierung in der Reihenfolge der Aufzählung - vor allem folgende Angebote: grosses Schwimmbecken (25x13.5m) mit 5 Bahnen, Planschbereich für Kleinkinder (zirka 30m²), Lehr- und Therapiebecken (13.5x8m) mit Hubboden und nach Möglichkeit mit Massagedüsen, Aussenwarmbad (rund 100m²) mit Massagedüsen und Massageliegen, attraktive Indoor-Rutsche, Wellnessbereich mit Sauna (550m²) und Massage-Räume (zirka 60m²). Auch mit diesem reduzierten Raumprogramm soll allen Generationen ein modernes Hallenschwimmbad mit Wellnessbereich und Aussenwarmbad zur Erholung und Entspannung angeboten und den Schulen im Kanton Appenzell I.Rh. und in den angrenzenden Gemeinden eine zeitgemässe Infrastruktur für den Schwimmunterricht zur Verfügung gestellt werden. Jugend- und Breitensportler sowie Schwimmsportvereine sollen im Bereich Schwimmen und Spass über vielfältige Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung, Menschen mit Behinderungen oder in Rekonvaleszenz Gelegenheit für zielorientierte Therapien und für Bewegung im Wasser erhalten.

Eine im Juni 2012 beim Kanton und den Bezirken des inneren Landesteils durchgeführte Vernehmlassung ergab eine Zustimmung zum Investitionsziel (Kostendach) von total Fr. 22 Mio. sowie zu dem dieser Kostenbasis angepassten Finanzierungsmodell und zum Kostenteilschlussel.

3. Studienauftrag

Um für die Kreditbeschlüsse der Landsgemeinde und der Bezirksgemeinden sowie für die Beschaffung von zusätzlichem Aktienkapital über eine Grundlage zu verfügen, wurde im September 2012 ein Wettbewerbsverfahren im Sinne eines Studienauftrags im Dialog mit Präqualifikation gestartet. Aus 77 Bewerbungen, die im Rahmen der nach den GATT-WTO-Regeln erfolgten internationalen Ausschreibung eingegangen waren, wählte das Beurteilungsgremium die folgenden fünf Teams aus:

- Cukrowicz Nachbaur Architekten ZT GmbH, A-Bregenz
- K&L Architekten AG, St.Gallen
- Michael Meier Markus Hug Architekten AG, Zürich
- SEILERLINHART Architekten AG, Luzern
- weberbrunner architekten ag, Zürich

Die Teilnehmer des Studienauftrags hatten für das Hallenbad gemäss Raumprogramm Studien für eine Ersatzbaute zu entwerfen, mit der ein Kostendach von Fr. 21 Mio. (Genauigkeit +/-20%; exklusive bauherrenseitige Leistungen von zirka Fr. 1 Mio.) eingehalten werden kann. Die Lösung sollte sich durch hohe ortsbauliche, architektonische und betriebliche Qualität ausweisen. Besonders Wert gelegt wurde auf ein innovatives, kostengünstiges und nachhaltiges Konzept sowie auf eine ansprechende Aussenraumgestaltung. Ebenso waren die notwendigen betrieblichen Abläufe, eine wirtschaftliche Bauweise und ein kostengünstiger Unterhalt des Gebäudes zu berücksichtigen.

Ende November 2012 wurde mit den fünf am Studienauftrag teilnehmenden Teams je eine Zwischenbesprechung durchgeführt. Bei dieser präsentierte jedes Team dem Beurteilungsgremium seine Leitidee, die städtebauliche Konzeption und die grundsätzlichen Überlegungen. Das Beurteilungsgremium diskutierte die verschiedenen Konzepte, prüfte diese anhand der Aufgabenstellung und der Kostenvorgabe und legte ergänzende Bearbeitungsschwerpunkte fest. Im Sinne eines Zwischenresultats konnte festgestellt werden, dass alle Teams Lösungsansätze präsentierte, die alle geforderten Bestandteile der Aufgabe aufzeigten. Es wurde aber auch klar, dass das Baugrundstück zu klein ist, um das vorgegebene Raumprogramm samt den Optionen zu realisieren. Das Wettbewerbsprogramm wurde deshalb in Absprache mit dem Lenkungsausschuss überarbeitet, indem am Raumprogramm nochmals substantielle Reduktionen vorgenommen wurden. Dabei wurde insbesondere auf die Optionen Fitness, Squash, Variobecken und kleine Rutsche verzichtet.

Nachdem die Teilnehmer des Studienauftrags ihre Projektstudien dem geschmäleren Raumprogramm angepasst und weiter bearbeitet hatten, fand Mitte März 2013 eine Vorprüfung durch das für den Studienauftrag beigezogene Fachbüro Strittmatter Partner AG, St.Gallen, statt. Parallel dazu wurden die detaillierten Kostenschätzungen einer Vorprüfung durch das Fachbüro Bau-Data AG unterzogen.

Bei der anschliessenden Beurteilung der Projektstudien durch das aus zwei Sachexperten, drei Fachexperten, zwei Ersatzmitgliedern und fünf Mitgliedern mit beratender Stimme zusammengesetzte Beurteilungsgremium konnte festgestellt werden, dass die Projektverfasser zu fünf eigenständigen, interessanten Lösungsansätzen mit einer sehr hohen Qualität gekommen sind. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit zeigte, dass die Einhaltung der Kostenvorgabe von Fr. 21 Mio. sehr anspruchsvoll war. Diese Vorgabe wurde von drei Projektstudien aber trotzdem eingehalten oder sogar unterschritten. Nach eingehender Diskussion wählte das Beurteilungsgremium die Projektstudie von SEILERLINHART Architekten aus. Dieses vermochte aus wirtschaftlicher, betrieblicher und architektonischer Sicht am besten zu überzeugen. Mit den durch die Bau-Data AG geschätzten Erstellungskosten von Fr. 19.5 Mio. (Genauigkeit +/-20%; inklusive Reserven von rund Fr. 0.5 Mio.; exklusive bauherrenseitige Leistungen) hielt die Projektstudie von SEILERLINHART Architekten das vorgegebene Kostendach von Fr. 21 Mio. ein. Aus all diesen Gründen wurde es vom Beurteilungsgremium einstimmig zur Weiterbearbeitung empfohlen. Die Projektstudien wurden im Mai 2013 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Das Beurteilungsgremium empfahl, bei der weiteren Bearbeitung der Projektstudie einige Bereiche zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten, insbesondere die Ausgestaltung der Fassade, einige spezifische Betriebsabläufe sowie der Aussenbezug des Aussenbeckens und der Saunen.

Um für die politische Beratung der Kreditanträge nicht nur über eine Projektstudie zu verfügen, sondern über ein konkreteres Projekt mit grösserer Kostengenauigkeit, beauftragte der Lenkungsausschuss auf Antrag der Planungskommission SEILERLINHART Architekten mit der Ausarbeitung eines Vorprojekts mit einem Kostenaufwand von Fr. 215'000.-- (zuzüglich MWST). Die Standeskommission und die Bezirksräte der in das Projekt involvierten fünf Bezirke des inneren Landesteils stimmten diesem Vorgehen im Juni 2013 zu.

4. Beratung an der Grossrats-Session vom 2. Dezember 2013

Anlässlich der 1. Lesung der Botschaft vom 17. September 2013 nahm der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell nach eingehender Beratung mit 46 Ja-Stimmen einstimmig an. Kritische Fragen ergaben sich in der Beratung vor allem zum vorgelegten Businessplan und zur Planerfolgsrechnung (Version 12, Stand 4. Juli 2013). Der Vorschlag der Kommission für Wirtschaft, die Vorlage auf die zweite Lesung hin mit einer Regelung zur Tragung der Betriebskostenzuschüsse zu ergänzen, wurde allgemein unterstützt. Der zwischen dem Kanton und den fünf Bezirken des inneren Landesteils auch für die Finanzierung von Betriebsdefiziten ausgehandelte Verteilschlüssel soll nicht nur in der Botschaft, sondern zur Verbesserung der Transparenz auch im Landsgemeindebeschluss selber aufgeführt werden. Die Standeskommission sicherte dem Grossen Rat eine entsprechende Ergänzung auf die zweite Lesung hin zu. Mit der Ergänzungsbotschaft vom 14. Januar 2014 kam die Standeskommission diesem Auftrag nach.

5. Vorprojekt vom 25. November 2013 und Kostenschätzung vom 16. Januar 2014

Das im Juni 2013 in Auftrag gegebene Vorprojekt vom 25. November 2013 unterstrich die architektonischen und betrieblichen Qualitäten der Projektstudie. Im Rahmen der Ausarbeitung des Vorprojekts zeigte sich aber auch, dass das vorgesehene Kostendach von Fr. 22 Mio. für das geplante Hallenbad nicht ausreicht. Bei der detaillierteren Bearbeitung des Projekts im Rahmen des Vorprojekts hatten die Fachplaner für die technischen Installationen und Räume einen höheren Bedarf verlangt als in der Projektstudie vorgesehen. Als Folge davon mussten beim Vorprojekt im Vergleich zum Studienauftrag die Geschossfläche und das Gebäudevolumen deutlich erhöht werden. Die Geschossfläche erhöhte sich gemäss den Berechnungen der Bau-Data AG vom 12. März 2014 von 3'851m² auf 4'308m² (+12%), das Gebäudevolumen von 16'575m³ auf 20'340m³ (+23%). Die für das Vorprojekt erstellte Kostenschätzung vom 16. Januar 2014 wies als Folge davon Gesamtkosten von Fr. 25.7 Mio. (Genauigkeit +/-15%; inklusive Reserven von Fr. 950'000.--; inklusive bauherrenseitige Leistungen von Fr. 270'000.--) aus.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage und weil für eine Klärung der offenen Fragen zu wenig Zeit zur Verfügung stand, zog die Standeskommission das Kreditbegehren mit der Ergänzungsbotschaft II vom 28. Januar 2014 zurück, um es zu überprüfen und für die Landsgemeinde 2015 abgeändert wieder einzugeben. Der Grosse Rat nahm an seiner Session vom 3. Februar 2014 nach eingehender Diskussion zustimmend vom Rückzug Kenntnis.

6. Überarbeitung des Vorprojekts

Der Lenkungsausschuss erteilte der Planungskommission bereits am 31. Januar 2014 folgende Aufträge:

1. Überprüfung der Kostenschätzungen des Studienauftrags und des Vorprojekts sowie Begründung der Differenzen
2. Klärung der weiteren Zusammenarbeit mit dem bisherigen Planungsteam

3. Überarbeitung des Vorprojekts zur Reduktion der Kosten (vor allem bezüglich Technik und Volumen), unter Beizug von Fachberatern und möglichst ohne Reduktion des Raumprogramms
4. Überprüfung des Schliessungstermins für das bestehende Hallenbad

Ab Februar 2014 wurde in einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Planungskommission, Fachberatern und Planerteam (Architekten und Fachplaner) das Vorprojekt überarbeitet. Die Überarbeitung zeigte, dass mit Änderungen, vor allem im Bereich Technik, eine deutliche Kostenreduktion erzielt werden kann, ohne beim Raumprogramm und bei den Wasserflächen Abstriche machen zu müssen. Mit den Erkenntnissen aus dieser Überarbeitung konnte die Planungskommission in der Folge zu den ihr gestellten Aufträgen wie folgt Stellung nehmen:

Überprüfung der Kostenschätzungen

Eine in einem Studienauftrag erstellte Planstudie darf nicht mit einem Vorprojekt verwechselt werden. Die massgebenden SIA-Normen verlangen bei einem Studienauftrag in Bezug auf die zu erwartenden Baukosten eine Genauigkeit von +/- 20%. Der Planungsaufwand eines Studienauftrags im Verhältnis zu jenem für ein Vorprojekt ist entsprechend tiefer. Das Verhältnis beträgt ungefähr eins zu zehn. Bei einem Vorprojekt wird also ein wesentlich detaillierterer Planungsstand erreicht. Dies erklärt, weshalb die Kostenschätzung bei einem Vorprojekt wesentlich von den Kostenprognosen eines Studienauftrags abweichen kann. Beim vorliegenden Projekt ergab sich die Kostensteigerung unter anderem, weil beim Vorprojekt bei der detaillierteren Bearbeitung durch die Fachplaner ein höherer Bedarf an technischen Räumen gefordert wurde. Diese Forderungen wurden in dieser Planungsphase zu wenig kritisch hinterfragt. Als Folge davon wurden beim Vorprojekt im Vergleich zum Studienauftrag die Geschossfläche und das Gebäudevolumen deutlich erhöht. Dies erklärt zum grossen Teil die Differenz der Kostenschätzungen.

Zusammensetzung des Planungsteams

Die im Rahmen des Studienauftrags erarbeitete Planstudie von SEILERLINHART Architekten hat gemäss Jurybericht zum Studienauftrag vom 10. April 2013 in seiner Kompaktheit, in seinen durchdachten Betriebsabläufen, aber auch in städtebaulicher Hinsicht überzeugt. Bei der Erarbeitung des Vorprojekts hat sich dies bestätigt. Zudem war und ist die Zusammenarbeit mit dem Architektenteam sehr konstruktiv. Die Planungskommission und der Lenkungsausschuss haben daher dem Architekten und seinem Planerteam das Vertrauen ausgesprochen. Ersetzt wurde hingegen der Kostenplaner und für die Bereiche Heizung/Lüftung und Bädertechnik wurde je ein Spezialist als unabhängige Fachberater der Planungskommission beigezogen. Diese verfügen über langjährige Erfahrung in der Planung und im Betrieb von Hallenbädern.

Kostenreduktion

Die beiden für die Bereiche Heizung/Lüftung und Bädertechnik beigezogenen Fachleute haben als nicht direkt am Planungsprozess Beteiligte den Spielraum, welcher in der Dimensionierung der Systeme vorhanden ist, ausgenutzt. Bei den Gebäudetechniksystemen konnten verschiedene Synergien ausgemacht werden. Diese haben zu Vereinfachungen geführt, ohne dabei die Vorgaben für Nachhaltigkeit, Ökologie und Wirtschaftlichkeit zu vernachlässigen. Als Folge davon konnten die geforderten Raumhöhen teilweise wieder reduziert und damit Gebäudevolumen eingespart werden. Dabei wurden weder das ursprüngliche Raumprogramm noch Wasserflächen verändert.

Mit diesen planerischen und technischen Veränderungen in vier verschiedenen Teilbereichen des Projekts konnten die Kosten gegenüber dem ersten Vorprojekt deutlich reduziert werden. Vor allem beim Gebäudevolumen (Einsparungen Fr. 1.34 Mio.), bei der Haustechnik (Einsparungen Fr. 370'000.--) und bei der Bädertechnik (Einsparungen Fr. 1.18 Mio.) ergaben sich

massgebende Veränderungen. Den Einsparungen von total Fr. 3 Mio. stehen Erhöhungen bei den bauherrenseitigen Vorleistungen (plus Fr. 495'000.--) und bei den Reserven (plus Fr. 350'000.--) gegenüber.

Die prognostizierten Anlagekosten belaufen sich somit neu auf Fr. 21.435 Mio. Bei den Gesamtkosten (inklusive bauherrenseitige Vorleistungen und Reserven) resultiert damit gegenüber dem ersten Vorprojekt eine Reduktion um Fr. 2.2 Mio. auf neu Fr. 23.5 Mio.

Kosteneinsparungen im Überblick

(Angaben in Fr. inkl. MWST, CH-Baupreisindex 04-2014)

		Errichtungs- kosten	Vorleistung Bauherrschaft	Reserven	Gesamt
Kostenschätzung Vorprojekt 25.11.2013		24'460'000	270'000	950'000	25'680'000
Einsparungen					
<i>Reduktion Flächen und Volumen</i>	-1'340'000				
- Reduktion der Raumhöhen durch kleinere Leitungsquerschnitte					
- Reduktion der Geschossflächen durch Umstrukturierung der Räume					
- Wegfall Bodenvertiefung Bädertechnik durch niedrigere Filteranlagen					
- Reduktion der Honorare und Nebenkosten aller beteiligter Planer					
<i>Optimierung /Heizung-/Lüftungs-/Kälte-/Sanitäranlagen</i>	-370'000				
- Wegfall eines Monoblocks durch Reduzierung der Luftmengen					
- Vereinigung Eingangshalle, Garderobe, Technik etc. in einer Lüftungsanlage					
- Verzicht auf Bodenheizung durch Beheizung mittels Belüftungssystem					
- Wegfall Wärmerückgewinnung Duschwasser					
- Reduktion der Honorare und Nebenkosten aller beteiligten Planer					
<i>Anpassung Qualitätsstandard</i>	-135'000				
- Wegfall der Oblichter über Schwimmerbecken					
- Vereinfachung der Konstruktion der abgehängten Decken					
- Streichung des Budgets für Kunst am Bau					
- Reduktion der Honorare und Nebenkosten aller beteiligten Planer					
<i>Optimierung Badetechnik</i>	-1'180'000				
- Reduktion der Wasserkreisläufe von drei auf zwei					
- Einzelbetrieb anstelle Parallelbetrieb der Attraktionen im Aussenbecken					
- Wegfall des Tauchbeckens im Wellness inkl. Kreislauf 4					
- Wegfall Unterwasserfenster					
- Reduktion der Honorare und Nebenkosten aller beteiligten Planer					
Total Einsparungen inkl. Honorare und Nebenkosten		-3'025'000			
Anpassung Vorleistung Bauherrschaft			495'000		
Anpassung Reserven				350'000	
Kostenschätzung Vorprojekt 12.05.2014		21'435'000	765'000	1'300'000	23'500'000

Schliessung des bestehenden Hallenbades

Aufgrund eines neu eingeholten technischen Berichts über den statischen Zustand des bestehenden Hallenbades beschloss der Verwaltungsrat, am geplanten Schliessungstermin vom 15. Dezember 2014 festzuhalten.

7. Überarbeitetes Vorprojekt vom 12. Mai 2014

Die Planungskommission hat in einem Bericht „Vorprojekt überarbeitet“ vom August 2014 das Resultat der Überarbeitung des Vorprojekts zusammengefasst. Der Bericht liegt der Botschaft bei. Zur Überarbeitung der Architektur, der Haustechnik und der Bädertechnik werden in diesem Bericht folgende Feststellungen gemacht:

Reduktion Gebäudevolumen

- Durch das Umorganisieren mehrerer Bereiche, so bei den Garderoben, beim Umgang bei den Schwimmbecken, bei der Mittelzone mit den Treppenhauskernen sowie im Wellnessbereich, können die Geschossflächen deutlich reduziert werden, ohne das Angebot zu schmälern.
- Der geringere Platzbedarf der überarbeiteten Gebäudetechnik führt zu einer Verkleinerung der Geschosshöhen sowie zu einer Flächenreduktion der Technikräume.

Anpassung Qualitätsstandard

- Der geplante Ausbaustandard sowie das Materialkonzept wurden überdacht und angepasst, z.B. mit einer Vereinfachung der Konstruktion der abgehängten Decke.
- Kostspielige Bauteile, wie die Oblichter über dem Schwimmbecken oder die Unterwasserfenster, fallen weg.
- Auf das vorgesehene Budget für Kunst am Bau wird verzichtet.

Haustechnik

- Da sämtliche komfortrelevanten Räume über ein Belüftungssystem verfügen, mit welchem warme Luft eingeblasen wird, kann grösstenteils auf eine Bodenheizung verzichtet werden. Dadurch entfallen Heizkreise, Regelkomponenten und Elektroinstallationen.
- Die Belüftung der Schwimmhalle kann aufgrund der reduzierten Luftmengen in einem Gerät untergebracht werden. Damit entfällt einer der beiden vorgesehenen Monoblöcke mit allen Anschlüssen und der entsprechenden Regeltechnik.
- Die Belüftung von Eingangshalle, Garderoben, Technik und Aufenthaltsraum wird in einer Lüftungsanlage vereinigt.
- Auf die Wärmerückgewinnungsanlage aus dem Duschabwasser wird aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit verzichtet.
- Bei der Steuerungs- und Regeltechnik wird auf den Einbau eines übergeordneten Leitsystems mit Visualisierung verzichtet. Die Einzelregelungen verfügen jedoch über Web-Zugriff und können auch ferngewartet werden.
- Aufgrund wegfallender Anlageteile gibt es Einsparungen in den Elektroinstallationen und bei der Mess- und Regeltechnik.

Bädertechnik

- Im Wellnessbereich wird auf ein kaltes Tauchbecken verzichtet. Dadurch entfällt ein ganzer Wasseraufbereitungskreis. Für Abkühlung sorgen Erlebnisduschen und ein Eisbrunnen.
- Die Umwälzmengen, Pumpen und Filteranlagen wurden optimiert.
- Aufgrund wegfallender Anlageteile gibt es Einsparungen in den Elektroinstallationen und bei der Mess- und Regeltechnik.

Energiekonzept

Die Heizenergie für Gebäude, Badwasser und Duschwasser soll zu zirka 75% durch erneuerbare Energie (Luft-Wasser Wärmepumpe) und zu rund 25% mittels Erdgas erzeugt werden. Auf eine thermische Solaranlage wird verzichtet, da diese eine Konkurrenz zur Wärmepumpe darstellt. Die freien Dachflächen könnten zu einem späteren Zeitpunkt für Photovoltaik genutzt werden. Beim Badewasser sowie bei den Lüftungs- und Entfeuchtungsanlagen sind effiziente Wärmerückgewinnungssysteme vorgesehen.

Die Planungskommission ist überzeugt, mit dem überarbeiteten Vorprojekt eine gute Grundlage für die politischen Entscheide geschaffen zu haben. Sie bittet die entsprechenden Gremien, die nötigen Kredite zu sprechen, damit der kommenden Generation wieder ein attraktives Hallenbad zur Verfügung gestellt werden kann. Der Lenkungsausschuss hat sich dieser Beurteilung angeschlossen und unterstützt das überarbeitete Vorprojekt mit den optimierten Kosten vorbehaltlos.

8. Kostenschätzung vom 28. Mai 2014

Die als Kostenplaner für die Überarbeitung des Vorprojekts wieder beigezogene Bau-Data AG hat für das überarbeitete Vorprojekt Anlagekosten von Fr. 21.435 Mio. ermittelt. Zuzüglich Reserven von Fr. 1.3 Mio. und den bauherrenseitigen Vorleistungen von Fr. 765'000.-- ergibt sich ein neues Kostenziel von Fr. 23.5 Mio. Mit diesen Gesamtkosten sollte das vorgegebene Raumprogramm ohne Abstriche realisiert werden können. Weitere Details zur Kostenschätzung finden sich auf Seite 7 des beiliegenden Berichts „Vorprojekt überarbeitet“ der Planungskommission.

Die eingerechnete Reserve von Fr. 1.3 Mio. entspricht ungefähr der ausgewiesenen Kostengenauigkeit für das überarbeitete Vorprojekt von +/-7%. Gemäss Beschluss des Lenkungsausschusses kann die Planungskommission über die ersten 50% der Reserve (Fr. 650'000.--) selbständig verfügen, unter Berichterstattung an den Lenkungsausschuss. Die zweite Hälfte der Reserve ist auf begründeten Antrag der Planungskommission durch den Lenkungsausschuss freizugeben.

9. Zusammenfassung der bisherigen Kostenschätzungen

Investitionsziel September 2012

Kosten (Total): Fr. 22 Mio.

davon Anlagekosten (Total): Fr. 21 Mio.

davon bauherrenseitige Vorleistungen etc.: ca. Fr. 1 Mio.

Kostenschätzung Studienauftrag Frühling 2013

Anlagekosten: Fr. 19.5 Mio.

Genauigkeit: +/-20%

enthalten: Reserven von Fr. 536'371.-- (= 5% der Baukosten; exkl. Planung, Anlagen, Nebenkosten)

nicht enthalten: bauherrenseitige Vorleistungen

Kostenschätzung Vorprojekt Januar 2014

Gesamtkosten (Total): Fr. 25.7 Mio.

Genauigkeit: +/-15%

enthalten: Reserven von Fr. 950'000.-- (\cong 6.7% der Anlagekosten; exkl. Planung, Anlagen, Nebenkosten)

enthalten: bauherrenseitige Vorleistungen im Anteil von Fr. 270'000.-- (= Kosten Studienauftrag)

Kostenschätzung überarbeitetes Vorprojekt Mai 2014

Gesamtkosten (Total): Fr. 23.5 Mio.

Genauigkeit: +/-7%

enthalten: Reserven von Fr. 1.3 Mio. (\cong 10.2% der Anlagekosten; exkl. Planung, Anlagen, Nebenkosten)

enthalten: bauherrenseitige Vorleistungen von Fr. 765'000 (= alle bekannten Kosten)

10. Finanzierung

Der Neubau eines Hallenbades kann nur finanziert werden, wenn der Kanton Appenzell I.Rh. und die Bezirke des inneren Landesteils grosse Baukostenbeiträge leisten und neues Aktienkapital in namhafter Höhe zeichnen. Um das neue Hallenbad möglichst kostendeckend betreiben zu können, sollen von den Nutzern (Schulen, Private, Vereine und Kurse) im Vergleich zu heute deutlich erhöhte Eintrittspreise verlangt werden.

Mit den Schulgemeinden des inneren Landesteils, die mit dem Schulschwimmen die Hauptnutzer sind, wurde die Frage diskutiert, in welcher Form sie sich an den Kosten eines neuen Hallenbades beteiligen. Dabei einigte man sich darauf, auf Beiträge der Schulgemeinden an die Investitions- und Betriebskosten zu verzichten. Die Schulbehörden erklärten sich im Gegenzug dazu bereit, für das Schulschwimmen künftig höhere Entschädigungen zu leisten.

Die mit der Kostenschätzung der Bau-Data AG vom 28. Mai 2014 für das Vorprojekt ermittelten Gesamtkosten (inklusive Reserve und Vorleistungen) von Fr. 23.5 Mio. liegen um Fr. 1.5 Mio. über dem ursprünglichen Investitionsziel. Der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils haben sich darauf geeinigt, dass der grössere Finanzbedarf mit einem entsprechend höheren Baukostenbeitrag des Kantons finanziert werden soll. In Bezug auf die Zeichnung von neuem Aktienkapital durch Kanton und Bezirke soll es demgegenüber weder beim Betrag noch beim Teilschlüssel eine Änderung geben. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der künftigen Betriebskostenzuschüsse.

Neues Finanzierungskonzept

Auf der Basis der aktuellen Kostenschätzung von Fr. 23.5 Mio. (Genauigkeit +/-7%; inklusive Reserven von Fr. 1.3 Mio. und bauherrenseitige Leistungen von Fr. 765'000.--) haben sich der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils neu auf folgendes Finanzierungskonzept geeinigt:

Fr. 11.5 Mio.	Baukostenbeiträge Kanton und Bezirke (à fonds perdu)
Fr. 2.0 Mio.	neues Aktienkapital Kanton und Bezirke
Fr. 3.0 Mio.	neues Aktienkapital weitere Körperschaften und Private
Fr. 7.0 Mio.	Fremdkapital

Kostenteiler

Für die Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und den Bezirken des inneren Landsteils wurde neu folgender Kostenteilschlüssel festgelegt:

Baukostenbeiträge:

Kanton	Fr. 9'000'000.--	= 78.26%
Bezirke	Fr. 2'500'000.--	= 21.74%

Neues Aktienkapital:

Kanton	25%	Fr. 500'000.--
Bezirke	75%	Fr. 1'500'000.--

Für die Beschaffung von neuem Aktienkapital von weiteren Körperschaften und Privaten im Umfang von Fr. 3 Mio. ist der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG verantwortlich. Dieser hat die Vorarbeiten dazu bereits 2013 in Angriff genommen. Der Kapitalerhöhung um den Betrag des neu beschafften Aktienkapitals soll eine Kapitalherabsetzung vorangehen, mit der das bestehende Aktienkapital im Umfang von 90% bis 100% abgeschrieben wird.

11. Mehr- oder Zusatzkosten

Der Landsgemeindebeschluss soll, analog zu Kreditvorlagen für andere Projekte, mit der üblichen Klausel für Mehr- oder Zusatzkosten ergänzt werden. Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% bedürfen in Bezug auf den Kantonsanteil der Genehmigung der Standeskommission. Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung. Bei allfälligen Mehr- oder Minderkosten soll der für die Baukostenbeiträge vereinbarte Kostenteilschlüssel Anwendung finden.

12. Planerfolgsrechnung

Die Planungskommission hat im Rahmen der Überarbeitung des Vorprojekts auch die Planerfolgsrechnung angepasst. Die beiliegende Planerfolgsrechnung in der Version 14 vom 1. September 2014 gibt den aktuellen Stand der Überlegungen der Planungskommission wieder. Änderungen als Folge des weiteren Planungsprozesses und der politischen Diskussion sind vorbehalten.

Im Vergleich zu früheren Versionen ergab sich aufgrund der Kostenanpassungen eine Änderung bei den Rückstellungen für Instandsetzungskosten. Diese wurden entsprechend der Erhöhung der Anlagekosten von Fr. 295'000.-- auf neu Fr. 315'000.-- erhöht.

13. Betriebskostenzuschüsse

Der Lenkungsausschuss hatte der Planungskommission während der bisherigen Projektarbeit das Ziel vorgegeben, mit einem neuen Hallenbad von der öffentlichen Hand keine höheren Betriebskostenzuschüsse verlangen zu müssen als beim bestehenden Hallenbad (Fr. 209'000.--). Da im Vergleich zu heute mit einem grösseren Betriebsaufwand zu rechnen ist und neu auch Abschreibungen sowie Rückstellungen für künftige Instandsetzungskosten ordnungsgemäss budgetiert werden sollen, sind deutlich höhere Erträge notwendig. Dazu sind zwingend höhere Frequenzen und höhere Eintrittspreise nötig.

Die Standeskommission und die Bezirksräte der Bezirke des inneren Landsteils haben sich zu Beginn der im Jahr 2010 gestarteten Projektarbeit darauf geeinigt, dass der für die Zeichnung von zusätzlichem Aktienkapital vereinbarte Schlüssel von 25% für den Kanton und von 75% für

die Bezirke auch für die Finanzierung von Betriebskostenzuschüssen Anwendung finden soll. An diesem Grundsatzbeschluss hat sich seither nichts geändert. Bei der Aufteilung der Bezirksbeiträge auf die einzelnen Bezirke einigten sich die Bezirke auf einen Kostenteilschlüssel, der ihrer Grösse, ihrer Finanzkraft und dem Standortvorteil des Gebiets der Feuerschaugemeinde Appenzell Rechnung trägt. Die prozentuale Aufteilung der Bezirksbeiträge fand bei den im November 2010 und im Juni 2012 durchgeführten Vernehmlassungen die Zustimmung der betreffenden Bezirke.

An der Grossrats-Session vom 2. Dezember 2013 wurde der Wunsch geäussert, dass in den Landsgemeindebeschluss eine Regelung der Betriebskostenzuschüsse aufgenommen werden soll. Dies wird mit der inzwischen eingefügten Ziffer IV berücksichtigt. In den Abs. 1 bis 3 werden die zwischen dem Kanton und den Bezirken des inneren Landesteils ausgehandelten Grundsätze festgehalten. Im Abs. 4 wird festgeschrieben, dass die Standeskommission nach Ablauf der ersten fünf vollen Betriebsjahre die Beiträge der Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten an die Betriebskostenzuschüsse für jeweils weitere fünf Jahre nach den gleichen Grundsätzen neu festlegt. Dabei werden die betreffenden Bezirke vorgängig angehört. Im Abs. 5 wird der sich aus den aktuellen Grundlagen ergebende Verteilschlüssel beziffert.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2013 sowie der Finanzkraft 2012 (Stand 31. Dezember 2013) ergibt sich für die Bezirksanteile folgende Rechnung:

Bevölkerungsgrösse	31.12.2013	%-Anteil innerer Landesteil	innerhalb des Feuerschaukreises
Kanton	15'780		
innerer Landesteil	13'889	100.0%	6'750
äusserer Landesteil	1'891		
Bezirke:			
Appenzell	5'730	41.3%	4'618
Schwende	2'174	15.7%	1'187
Rüte	3'439	24.8%	945
Schlatt-Haslen	1'104	7.9%	
Gonten	1'442	10.4%	
Oberegg	1'891		

Um den Standortvorteil für das Dorf Appenzell angemessen zu berücksichtigen, werden die Feuerschaugemeinde Appenzell als Basis genommen und die Einwohner der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte mit Wohnsitz im Feuerschaukreis doppelt gezählt. Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Bevölkerungsgrösse (mit Korrektur für Standortvorteil)

	Total	Feuerschau	x 2	Rest	Total (korr.)	%-Anteil (korr.)
Appenzell	5'730	4'618	4'618	1'112	10'348	50.14%
Schwende	2'174	1'187	1'187	987	3'361	16.28%
Rüte	3'439	945	945	2'494	4'384	21.24%
Schlatt-Haslen	1'104	0	0	1'104	1'104	5.35%
Gonten	1'442	0	0	1'442	1'442	6.99%
Total	13'889	6'750	6'750	7'139	20'639	100.00%

Finanzkraft

Die von der Kantonalen Steuerverwaltung per 31. Dezember 2013 ermittelte aktuelle Finanzkraft für das Steuerjahr 2012 der Bezirke präsentiert sich wie folgt:

	Steuern 2012 (Soll)	Steuerfuss 2012	Finanzkraft 2012	%-Anteil	%-Anteil ohne Oberegg
Appenzell	4'306'468	28%	15'380'244	42.95%	47.71%
Schwende	980'853	22%	4'458'425	12.45%	13.83%
Rüte	1'860'625	23%	8'089'675	22.59%	25.10%
Schlatt-Haslen	330'506	20%	1'652'532	4.61%	5.13%
Gonten	530'417	20%	2'652'088	7.41%	8.23%
Oberegg	1'216'900	34%	3'579'119	9.99%	
Total	9'225'772	26%	35'812'085	100.00%	100.00%

Kostenschlüssel

Aus der Kombination der in Beachtung des Standortvorteils korrigierten Bevölkerungsanteile und der Finanzkraft der einzelnen Bezirke des inneren Landesteils ergibt sich aufgrund der per 31. Dezember 2013 massgebenden Zahlen für die Aufteilung der Bezirksbeiträge folgender Schlüssel:

	Bevölkerungsanteil (mit Standortvorteil)	Finanzkraft	Mittel = Total
Appenzell	50.14%	47.71%	48.9%
Schwende	16.28%	13.83%	15.1%
Rüte	21.24%	25.10%	23.2%
Schlatt-Haslen	5.35%	5.13%	5.2%
Gonten	6.99%	8.23%	7.6%

Dieser Teilschlüssel soll für die ersten fünf vollen Betriebsjahre, verlängert bis zum darauf folgenden 31. Dezember, gelten und im Landsgemeindebeschluss in Abs. 5 von Ziffer IV festgeschrieben werden.

Im Sinne eines Beispiels: Würde sich das mit Betriebskostenzuschüssen der öffentlichen Hand auszugleichende Betriebsdefizit auf Fr. 240'000.-- belaufen, ergäbe dies folgendes Resultat:

Kanton	25%	60'000	
Bezirke	75%	180'000	
Appenzell		48.9%	88'020
Schwende		15.1%	27'180
Rüte		23.2%	41'760
Schlatt-Haslen		5.2%	9'360
Gonten		7.6%	13'680

14. Kreditbeschlüsse der Bezirke

Das zwischen dem Kanton und den Bezirken des inneren Landesteils ausgehandelte Finanzierungsmodell lässt sich nur realisieren, wenn sowohl die Landsgemeinde als auch die Bezirks-gemeinden den jeweiligen Kreditanträgen zustimmen. Es ist daher sicherzustellen, dass die Realisierung des neuen Hallenbades nur erfolgt, wenn sämtliche in die Finanzierung einbezogenen Körperschaften den jeweiligen Kreditanträgen zustimmen. Zu diesem Zweck soll die Krediterteilung durch die Landsgemeinde mit der Bedingung verknüpft werden, dass die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten der Gewährung der A-fonds-perdu-

Baukostenbeiträge von total Fr. 2.5 Mio. und der Zeichnung von neuem Aktienkapital von total Fr. 1.5 Mio. zustimmen sowie die unwiderrufliche Beteiligung an den Betriebskosten erklären müssen.

Liegen die dazu notwendigen Beschlüsse der Bezirksgemeinden bis 31. Dezember 2015 nicht vor, soll der Kreditbeschluss der Landsgemeinde dahinfallen.

Sollte der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG das von weiteren Körperschaften und Privaten benötigte, neue Aktienkapital von Fr. 3 Mio. nicht beschaffen können, müsste der Fehlbetrag voraussichtlich mit zusätzlichem Fremdkapital finanziert werden. Auf einen Beschluss, wonach in diesem Fall die Kreditbeschlüsse der Landsgemeinde und der Bezirksgemeinden automatisch hinfällig würden, soll verzichtet werden.

15. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell einzutreten und der Landsgemeinde 2015 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 2. September 2014

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Beilagen:

- Bericht „Vorprojekt überarbeitet“ der Planungskommission vom August 2014
- Planerfolgsrechnung, Version 14 vom 1. September 2014

PLANUNGSKOMMISSION NEUBAU HALLENBAD APPENZELL

Bericht „Vorprojekt überarbeitet“

HALLENBAD APPENZELL



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Überarbeitung des Vorprojektes	4
2.1	Überprüfung der Kostenschätzungen	4
2.2	Zusammensetzung des Planungsteams	4
2.3	Kostenreduktion	4
2.4	Schliessung des bestehenden Hallenbades	5
3.	Bericht zur Überarbeitung der Architektur	5
3.1	Kosteneinsparung Reduktion Gebäudevolumen	5
3.2	Kosteneinsparung Anpassung Qualitätsstandard	5
4.	Bericht zur Überarbeitung der Haustechnik	5
4.1	Energiekonzept	6
4.2	Kosteneinsparungen Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro	6
4.3	Kosteneinsparungen Bädertechnik	6
5.	Kostenschätzung	7
5.1	Kostenschätzung nach eBKP-H	7
5.2	Zusammenfassung Kosteneinsparungen	8
6.	Planunterlagen Vorprojekt überarbeitet	9
7.	Termine	20
8.	Adressen	21

1. Einleitung

Das vorliegende Dokument beinhaltet eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen, Daten und Pläne zum überarbeiteten Vorprojekt Neubau Hallenbad Appenzell.

Um den Zweck der Überarbeitung zu verstehen, ist ein kurzer Rückblick zu den einzelnen vergangenen Planungsschritten sinnvoll:

2012: Die am Projekt beteiligten Gremien definieren aufgrund eines Finanzierungsmodells zwischen Kanton, Bezirken und Privaten für das Neubauprojekt Hallenbad ein Kostendach von total Fr. 22 Mio.

Aug. 2012 – März 2013: Die Hallenschwimmbad Appenzell AG führt unter fünf in einer Präqualifikation ausgewählten Architekturbüros einen Studienauftrag durch.

März 2013: Das Beurteilungsgremium empfiehlt das Projekt der Architekten Seilerlinhart unter Berücksichtigung aller Kriterien (architektonisches Konzept, innere Organisation, Wirtschaftlichkeit, Ökologie) zur Weiterbearbeitung.

Die Grobkostenschätzung für das Siegerprojekt beträgt 19.5 Mio. (Genauigkeit +/- 20 %), exkl. bauherrenseitige Vorleistungen. Die Berechnung wurde durch ein externes Büro für Kostenplanung erstellt. Dabei wurde für alle fünf Projekte, unabhängig ihrer Materialwahl, der gleiche Kostenraster, basierend auf Gebäudekennzahlen und Erfahrungszahlen angewendet.

Jan. 2014: Das von den Architekten unter Beizug von verschiedenen Fachplanern erarbeitete Vorprojekt liegt vor. In der dazugehörenden Kostenschätzung werden die gesamten Anlagekosten mit Fr. 25.7 Mio. beziffert, inkl. Reserven und Kosten des Studienauftrags. Diese Berechnung erfolgte durch ein anderes externes Büro für Kostenplanung und basierte auf Berechnungen der verschiedenen Fachplaner sowie auf Richtofferten.

Jan. 2014: Der Lenkungsausschuss erteilt der Planungskommission folgende Aufträge:

1. Überprüfung der Kostenschätzungen des Studienauftrags und des Vorprojekts sowie Begründung der Differenzen.
2. Klärung der weiteren Zusammenarbeit mit dem bisherigen Planungsteam.
3. Überarbeitung des Vorprojekts zur Reduktion der Kosten (v.a. bezüglich Technik und Volumen), unter Beizug von Fachberatern, möglichst ohne Reduktion des Raumprogramms.
4. Überprüfung des Schliessungstermins für das bestehende Hallenbad.

2. Überarbeitung des Vorprojektes

Während vier Monaten wurde in einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Planungskommission, Fachberatern und Planerteam (Architekten und Fachplaner) das Vorprojekt überarbeitet. Die Überarbeitung zeigte auf, dass mit Änderungen vor allem im Bereich Technik eine deutliche Kostenreduktion erzielt werden kann, ohne beim Raumprogramm und bei den Wasserflächen Abstriche machen zu müssen. Mit den Erkenntnissen aus dieser Überarbeitung kann die Planungskommission zu den ihr gestellten Aufträgen wie folgt Stellung nehmen:

2.1 Überprüfung der Kostenschätzungen

Eine in einem Studienauftrag erstellte Planstudie darf nicht mit einem Vorprojekt verwechselt werden. Die massgebenden SIA-Normen verlangen bei einem Studienauftrag in Bezug auf die zu erwartenden Baukosten eine Genauigkeit von $\pm 20\%$. Der Planungsaufwand eines Studienauftrages im Verhältnis zu einem Vorprojekt ist entsprechend tiefer. Das Verhältnis beträgt ungefähr 1:10. Bei einem Vorprojekt wird also ein wesentlich detaillierterer Planungsstand erreicht. Dies erklärt, weshalb die Kostenschätzung bei einem Vorprojekt wesentlich von den Kostenprognosen eines Studienauftrages abweichen kann. Beim vorliegenden Projekt ergab sich die Kostensteigerung unter anderem, weil beim Vorprojekt bei der detaillierteren Bearbeitung durch die Fachplaner ein höherer Bedarf an technischen Räumen gefordert wurde. Diese Forderungen wurden in dieser Planungsphase zu wenig kritisch hinterfragt. Als Folge davon wurden beim Vorprojekt im Vergleich zum Studienauftrag die Geschossfläche und das Gebäudevolumen deutlich erhöht. Dies erklärt zum grossen Teil die Differenz der Kostenschätzungen.

2.2 Zusammensetzung des Planungsteams

Die im Rahmen des Studienauftrages erarbeitete Planstudie der Architekten Seilerlinhart hat in seiner Kompaktheit, in seinen durchdachten Betriebsabläufen, aber auch in städtebaulicher Hinsicht überzeugt (vgl. Jurybericht Studienauftrag vom 10. April 2013). Bei der Erarbeitung des Vorprojektes hat sich dies bestätigt. Zudem war und ist die Zusammenarbeit mit dem Architekten-Team sehr angenehm und konstruktiv. Die Planungskommission und der Lenkungsausschuss haben daher dem Architekten und seinem Planerteam das Vertrauen ausgesprochen. Ersetzt wurde hingegen der Kostenplaner. Und für die Bereiche Heizung/Lüftung und Bädertechnik wurde je ein Spezialist als Fachberater der Planungskommission beigezogen.

2.3 Kostenreduktion

Mittels planerischen und technischen Veränderungen in vier verschiedenen Teilbereichen des Projektes konnten die Anlagekosten deutlich reduziert werden (minus Fr. 2.2 Mio.) und belaufen sich neu auf Fr. 23.5 Mio.

Die vier Teilbereiche, in welchen Veränderungen vorgenommen wurden, sind: Gebäudevolumen (Einsparungen Fr. 1.34 Mio.), Haustechnik (Einsparungen Fr. 370'000), Anpassung Qualitätsstandard (Einsparungen Fr. 135'000), Bädertechnik (Einsparungen Fr. 1.18 Mio.); vgl. 5.2 Zusammenfassung Kosteneinsparungen.

Eine detaillierte Auflistung der Veränderungen bei den technischen Anlagen, welche mit Unterstützung der beigezogenen Fachberater vorgenommen wurden, findet sich unter Ziffer 4 im Bericht zur Überarbeitung der Haustechnik.

Mit dem neuen Kostenziel von Fr. 23.5 Mio., mit ausgewiesenen Reserven von Fr. 1.3 Mio., kann das vorgegebene Raumprogramm ohne Abstriche realisiert werden. Die Reserve von Fr. 1.3 Mio. entspricht ungefähr der ausgewiesenen Kostengenauigkeit für das überarbeitete Vorprojekt von +-7%.

2.4 Schliessung des bestehenden Hallenbades

Aufgrund eines neu eingeholten technischen Berichtes über den statischen Zustand des bestehenden Hallenbades hat der Verwaltungsrat beschlossen, am geplanten Schliessungstermin vom 15. Dezember 2014 festzuhalten (vgl. Pressebericht vom 20. März 2014).

Die Planungskommission ist überzeugt, mit dem überarbeiteten Projekt eine gute Grundlage für die politischen Entscheide geschaffen zu haben. Sie bittet die entsprechenden Gremien, die nötigen Kredite zu sprechen, damit der kommenden Generation wieder ein attraktives Hallenbad zur Verfügung gestellt werden kann. Der Lenkungsausschuss hat sich dieser Beurteilung angeschlossen und unterstützt das überarbeitete Vorprojekt mit den optimierten Kosten vorbehaltlos.

3. Bericht zur Überarbeitung der Architektur

3.1 Kosteneinsparung Reduktion Gebäudevolumen

- Durch das Umorganisieren mehrerer Bereiche wie die Garderoben, den Umgang Schwimmbecken, die Mittelzone mit den Treppenhaukernen sowie den Wellness können die Geschossflächen deutlich reduziert werden, ohne das Angebot zu schmälern.
- Der geringere Platzbedarf der überarbeiteten Gebäudetechnik führt zu einer Verkleinerung der Geschosshöhen sowie zu einer Flächenreduktion der Technikräume.

3.2 Kosteneinsparung Anpassung Qualitätsstandard

- Der geplante Ausbaustandard sowie das Materialkonzept wurden überdacht und angepasst, z.B. eine Vereinfachung der Konstruktion der abgehängten Decke.
- Kostspielige Bauteile wie die Oblichter über dem Schwimmbecken sowie die Unterwasserfenster fallen weg.
- Auf das vorgesehene Budget für Kunst am Bau wird verzichtet.

4. Bericht zur Überarbeitung der Haustechnik

Zur Überprüfung der Haustechnik wurde je ein Fachberater für Heizung/Lüftung sowie für Bädertechnik beigezogen. Die beiden ausgewiesenen Fachleute mit langjähriger Erfahrung in Planung und Betrieb von Hallenbädern haben als nicht direkt am Planungsprozess Beteiligte den Spielraum, welcher in der Dimensionierung der Systeme vorhanden ist, ausgenutzt.

Bei den Gebäudetechniksystemen konnten verschiedene Synergien ausgemacht werden. Diese haben zu Vereinfachungen geführt, ohne dabei die Vorgaben für Nachhaltigkeit, Ökologie und Wirtschaftlichkeit zu vernachlässigen. Als Folge davon konnten die geforderten Raumhöhen teilweise wieder reduziert und damit Gebäudevolumen eingespart werden. Dabei wurden weder das ursprüngliche Raumprogramm noch Wasserflächen verändert.

4.1 Energiekonzept

Die Heizenergie für Gebäude, Badwasser und Duschwasser wird zu ca. 75% durch erneuerbare Energie (Luft-Wasser Wärmepumpe) und zu ca. 25% mittels Erdgas erzeugt.

Auf eine thermische Solaranlage wird verzichtet, da diese eine Konkurrenz zur Wärmepumpe darstellt. Die freien Dachflächen könnten zu einem späteren Zeitpunkt für Photovoltaik genutzt werden.

Beim Badewasser sowie bei den Lüftungs- und Entfeuchtungsanlagen sind effiziente Wärmerückgewinnungssysteme vorgesehen.

4.2 Kosteneinsparungen Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro

- Da sämtliche komfortrelevanten Räume über ein Belüftungssystem verfügen, mit welchem warme Luft eingblasen wird, kann grösstenteils auf eine Bodenheizung verzichtet werden. Dadurch entfallen Heizkreise, Regelkomponenten und Elektroinstallationen.
- Die Belüftung der Schwimmhalle kann aufgrund der reduzierten Luftmengen in einem Gerät untergebracht werden. Damit entfällt einer der beiden vorgesehenen Monoblöcke mit allen Anschlüssen und der entsprechenden Regeltechnik.
- Die Belüftung von Eingangshalle, Garderoben, Technik und Aufenthaltsraum wird in einer Lüftungsanlage vereinigt.
- Auf die Wärmerückgewinnungsanlage aus dem Duschabwasser wird aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit verzichtet.
- Bei der Steuerungs- und Regeltechnik wird auf den Einbau eines übergeordneten Leitsystems mit Visualisierung verzichtet. Die Einzelregelungen verfügen jedoch über Web-Zugriff und können auch ferngewartet werden.
- Aufgrund wegfallender Anlageteile gibt es Einsparungen in den Elektroinstallationen und bei der Mess- und Regeltechnik.

4.3 Kosteneinsparungen Bädertechnik

- Im Wellnessbereich wird auf ein kaltes Tauchbecken verzichtet. Dadurch entfällt ein ganzer Wasseraufbereitungskreis. Für Abkühlung sorgen Erlebnisduschen und ein Eisbrunnen.
- Die Umwälzmengen, Pumpen und Filteranlagen werden optimiert.
- Die drei Unterwasser-Bullaugen werden ersatzlos gestrichen.
- Aufgrund wegfallender Anlageteile gibt es Einsparungen in den Elektroinstallationen und bei der Mess- und Regeltechnik.

5. Kostenschätzung

5.1 Kostenschätzung nach eBKP-H

Kostenschätzung 28.05.2014

Angaben in CHF inkl. MwSt., CH-Baupreisindex 04-2014

Grundlage Vorprojekt 12.05.2014, Seilerlinhart Architekten AG, Luzern

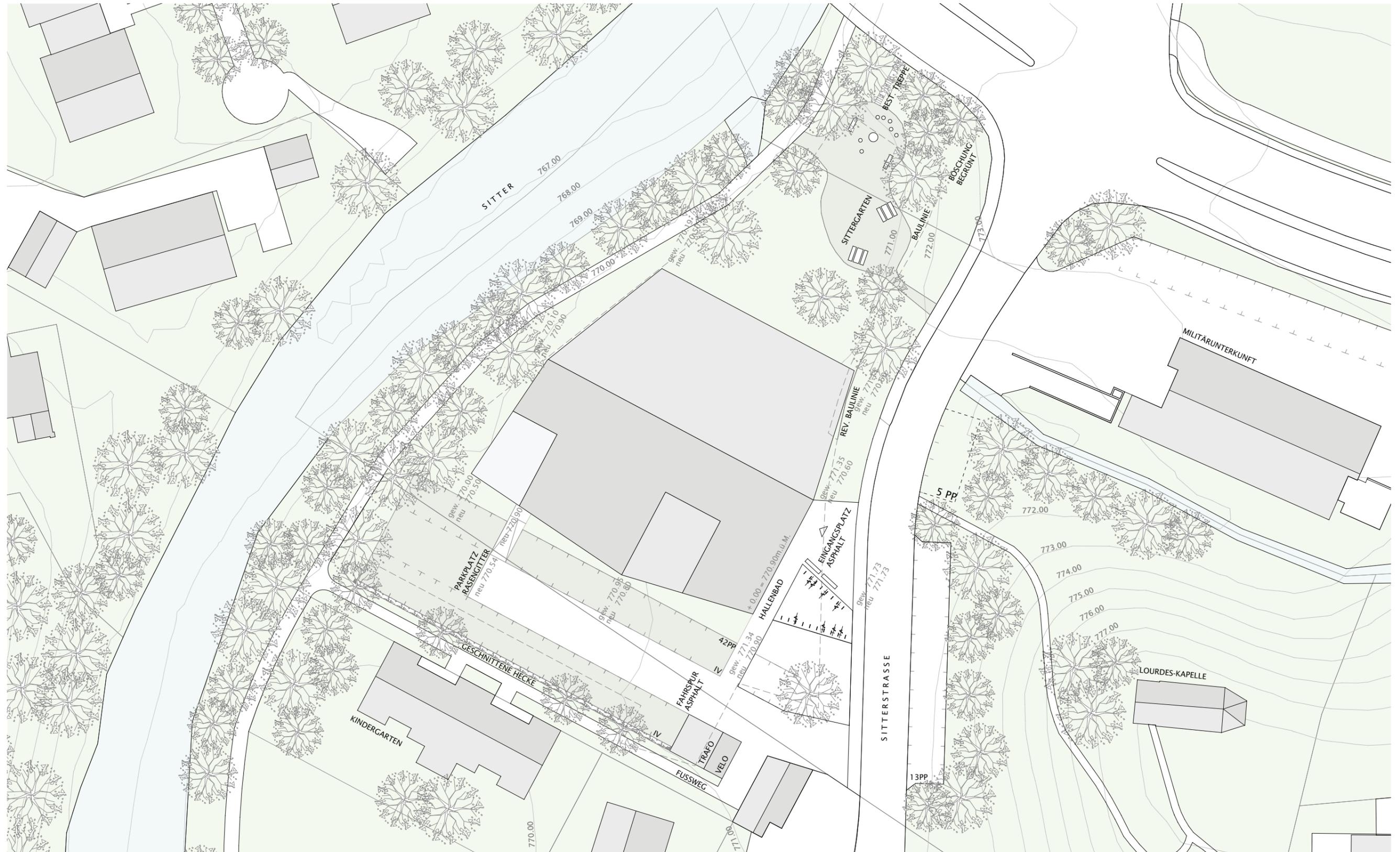
eBKP-H			Gesamt
A	Grundstück		0
B	Vorbereitung		705'000
C	Konstruktion Gebäude		3'324'000
D	Technik Gebäude		4'381'500
E	Äussere Wandbekleidung Gebäude	BWK	2'027'000
F	Bedachung Gebäude		393'000
G	Ausbau Gebäude		2'644'000
H	Nutzungsspezifische Anlage Gebäude		3'345'500
I	Umgebung Gebäude		580'000
J	Ausstattung Gebäude		230'000
V	Planungskosten		3'970'000
W	Nebenkosten		555'000
Y	Reserve, Teuerung		0
X	Mehrwertsteuer (Vorsteuerabzug)		-720'000
Anlagekosten inkl. MwSt			21'435'000
Vorleistungen Bauherrschaft			765'000
Bauherrenreserven			1'300'000
Total Kreditantrag inkl. MwSt.			23'500'000
Objektdaten Gesamtobjekt			
Geschossfläche	GF	m2	4'066
Gebäudevolumen	GV	m3	18'333
Mittlere Höhe	h	m	4.51
Kostenkennwerte			
Bauwerkskosten C-G		BWK	12'769'500
BWK/m2 GF			3'141
BWK/m3 GV			697
Baukosten B-J		BAK	17'630'000
BAK/m2 GF			4'336
BAK/m3 GV			962
Anlagekosten B-X		ANK	21'435'000
ANK/m2 GF			5'272
ANK/m3 GV			1'169

5.2 Zusammenfassung Kosteneinsparungen

Angaben in CHF inkl.MwSt., CH-Baupreisindex 04-2014

	Errichtungskosten	Vorleistung; Bauherrschaft	Reserven	Gesamt
Kostenschätzung Vorprojekt 25.11.2013	24'460'000	270'000	950'000	25'680'000
Einsparungen				
Reduktion Flächen und Volumen <i>Reduktion der Raumhöhen durch kleinere Leitungsquerschnitte</i> <i>Reduktion der Geschossflächen durch Umstrukturierung der Räume</i> <i>Wegfall Bodenvertiefung Bädertechnik durch niedrigere Filteranlagen</i> <i>Reduktion der Honorare und Nebenkosten aller beteiligten Planer</i>	-1'340'000			
Optimierung Heizung- / Lüftung- / Kälte- / Sanitäranlagen <i>Wegfall eines Monoblocks durch Reduzierung der Luftmengen</i> <i>Vereinigung Eingangshalle, Garderobe, Technik etc. in einer Lüftungsanlage</i> <i>Verzicht auf Bodenheizung durch Beheizung mittels Belüftungssystem</i> <i>Wegfall Wärmerückgewinnung Duschwasser</i> <i>Reduktion der Honorare und Nebenkosten aller beteiligten Planer</i>	-370'000			
Anpassung Qualitätsstandard <i>Wegfall der Oblichter über Schwimmerbecken</i> <i>Vereinfachung der Konstruktion der abgehängten Decken</i> <i>Streichung des Budgets für Kunst am Bau</i> <i>Reduktion der Honorare und Nebenkosten aller beteiligten Planer</i>	-135'000			
Optimierung Badetechnik <i>Reduktion der Wasserkreisläufe von drei auf zwei</i> <i>Einzelbetrieb anstelle Parallelbetrieb der Attraktionen im Aussenbecken</i> <i>Wegfall des Tauchbeckens im Wellness inkl. Kreislauf 4</i> <i>Wegfall Unterwasserfenster</i> <i>Reduktion der Honorare und Nebenkosten aller beteiligten Planer</i>	-1'180'000			
Total Einsparungen inkl. Honorare u. Nebenkosten	-3'025'000			
Anpassung Vorleistung Bauherrschaft		495'000		
Anpassung Reserven			350'000	
Kostenschätzung Vorprojekt 12.05.2014	21'435'000	765'000	1'300'000	23'500'000

6. Planunterlagen Vorprojekt überarbeitet



Grundriss Erdgeschoss überarbeitet

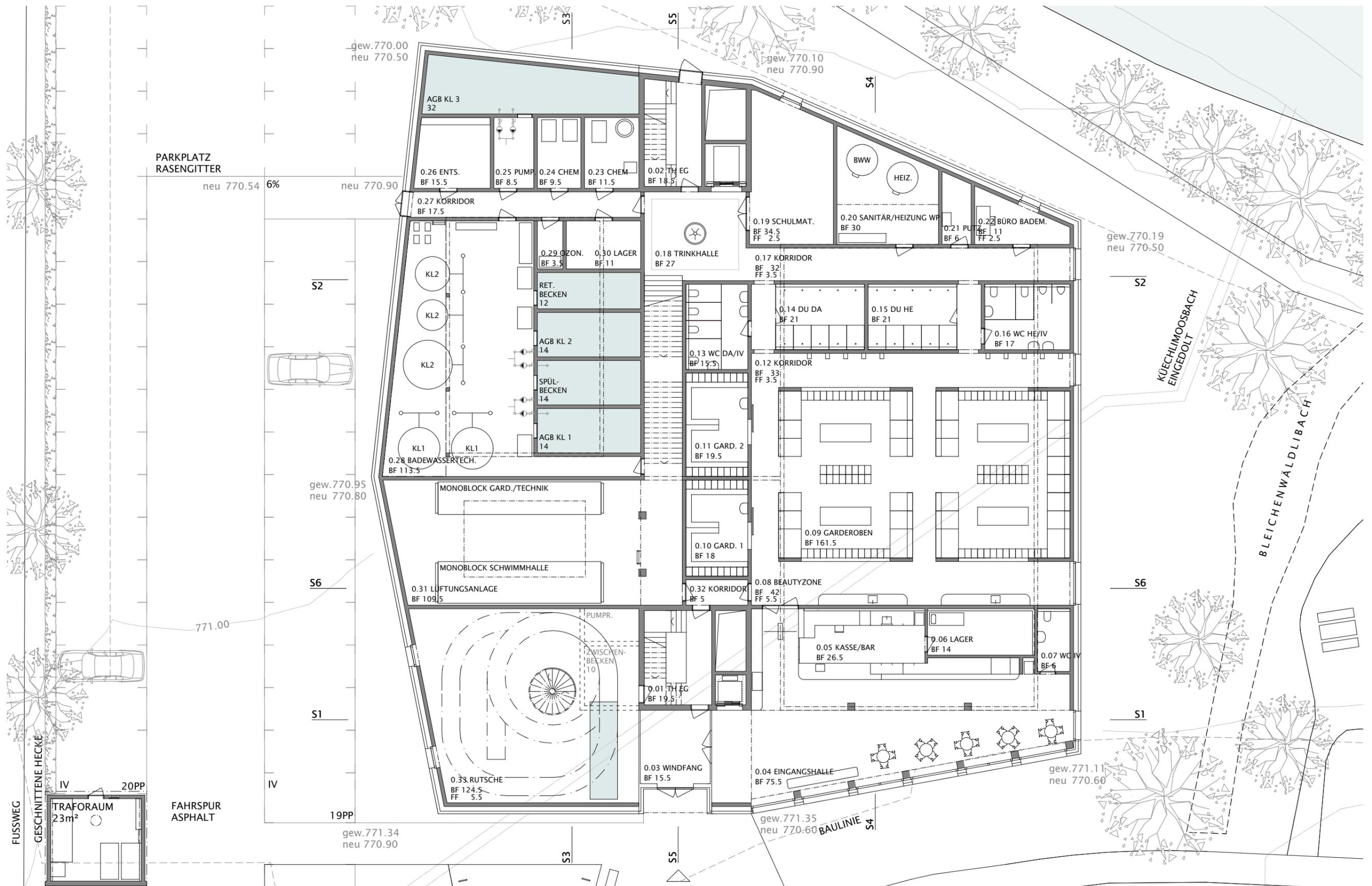
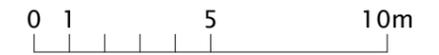
089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

VORPROJEKT ÜBERARBEITET

1:200

12.05.2014

SEILERLINHART



Grundriss 1. Obergeschoss überarbeitet

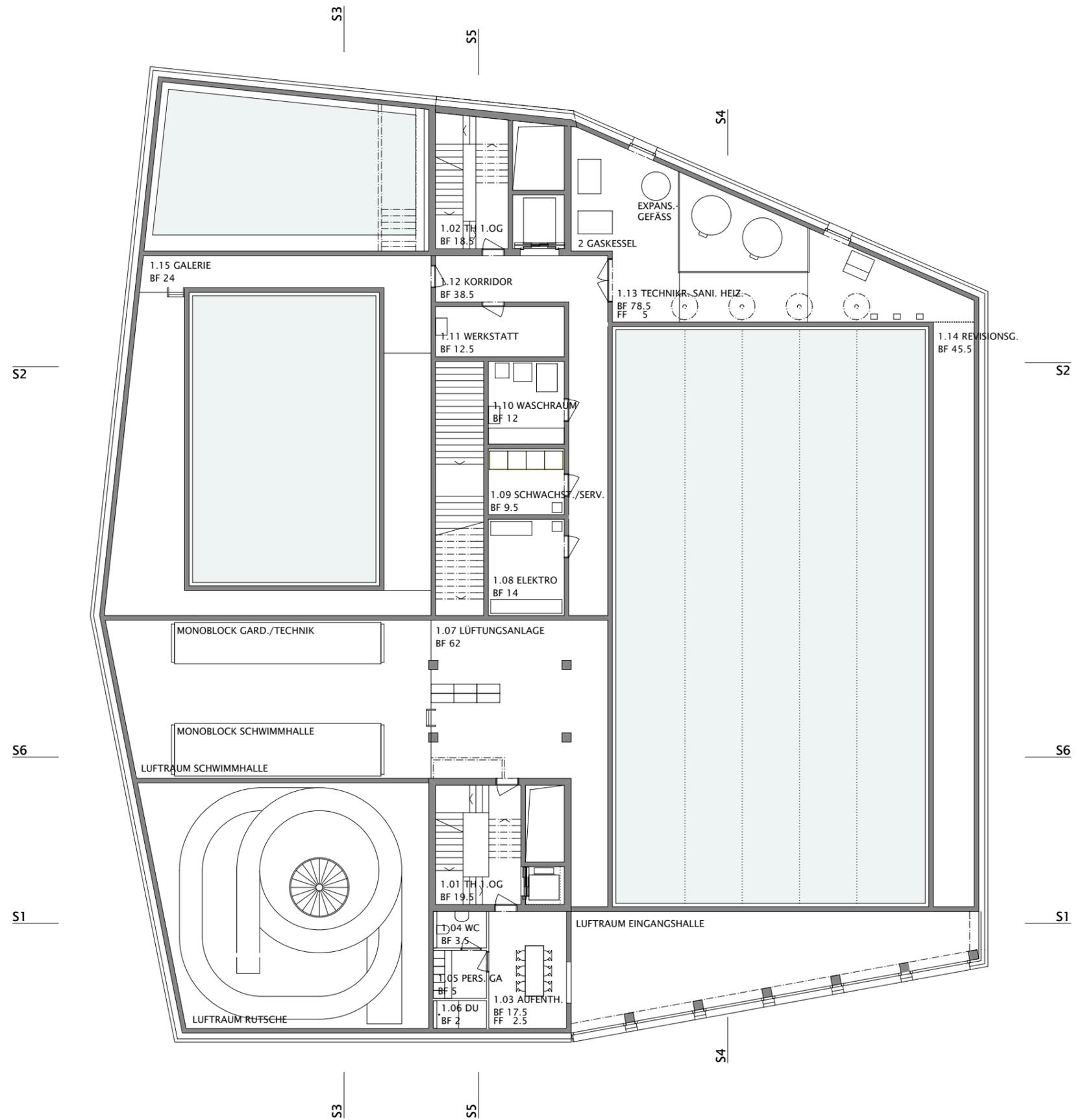
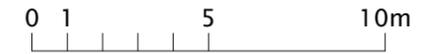
089 HALLENBAD APPENZEL, APPENZEL

VORPROJEKT ÜBERARBEITET

1:200

12.05.2014

SEILERLINHART



Grundriss 2. Obergeschoss überarbeitet

089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

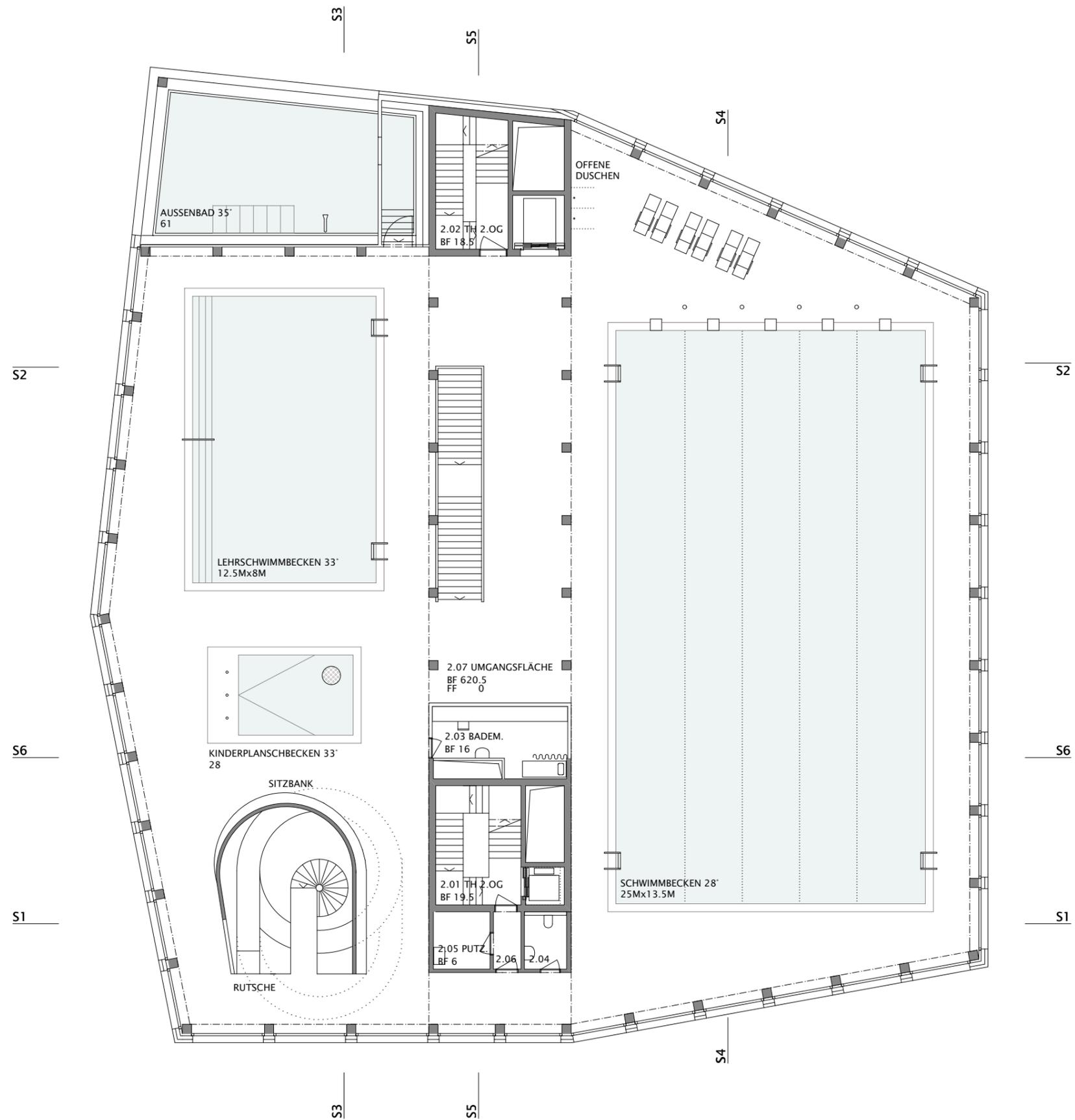
VORPROJEKT ÜBERARBEITET

1:200

12.05.2014

SEILERLINHART

0 1 5 10m



Grundriss 3. Obergeschoss überarbeitet

089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

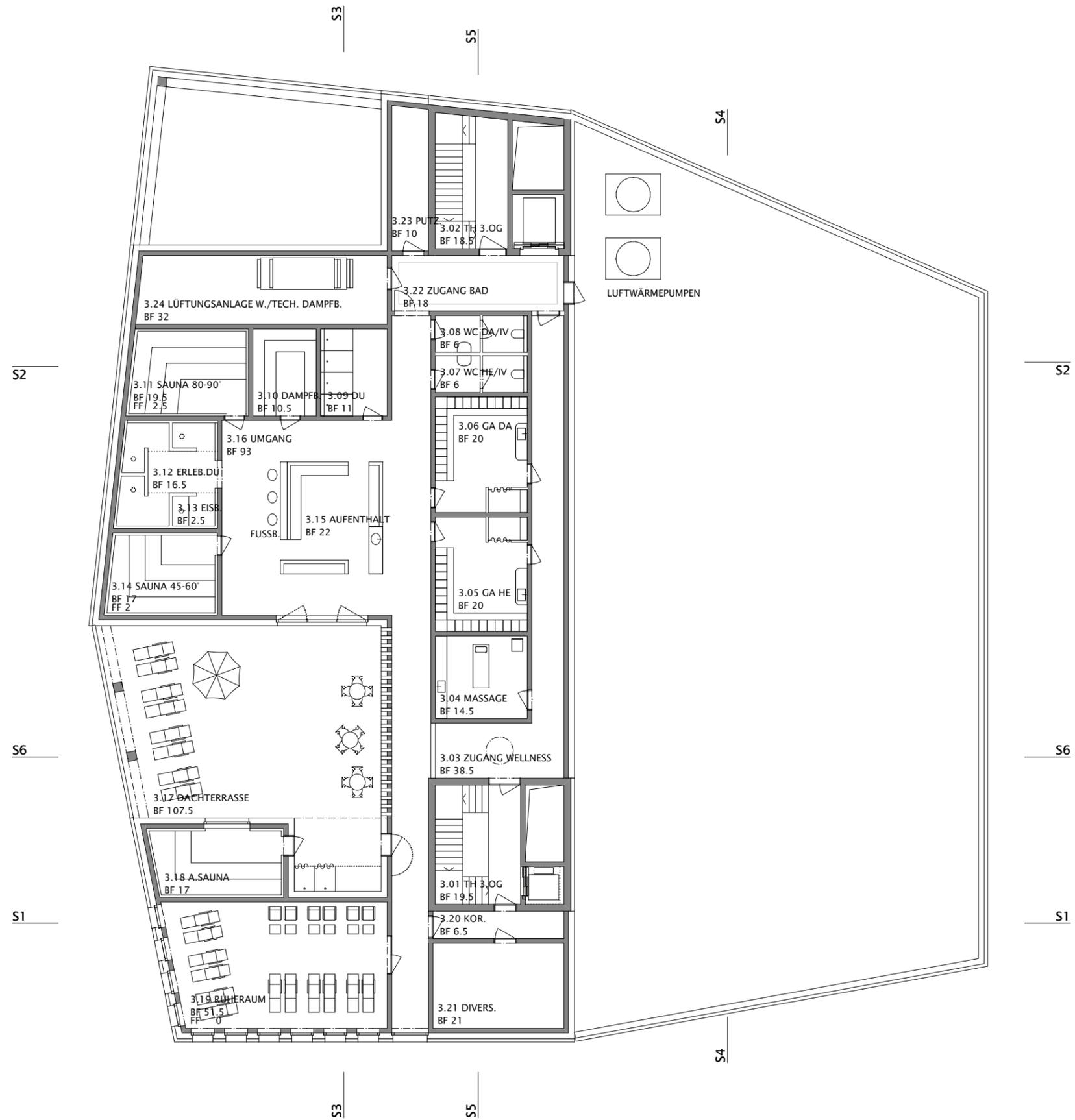
VORPROJEKT ÜBERARBEITET

1:200

12.05.2014

SEILERLINHART

0 1 5 10m



Schnitte 1, 2 überarbeitet

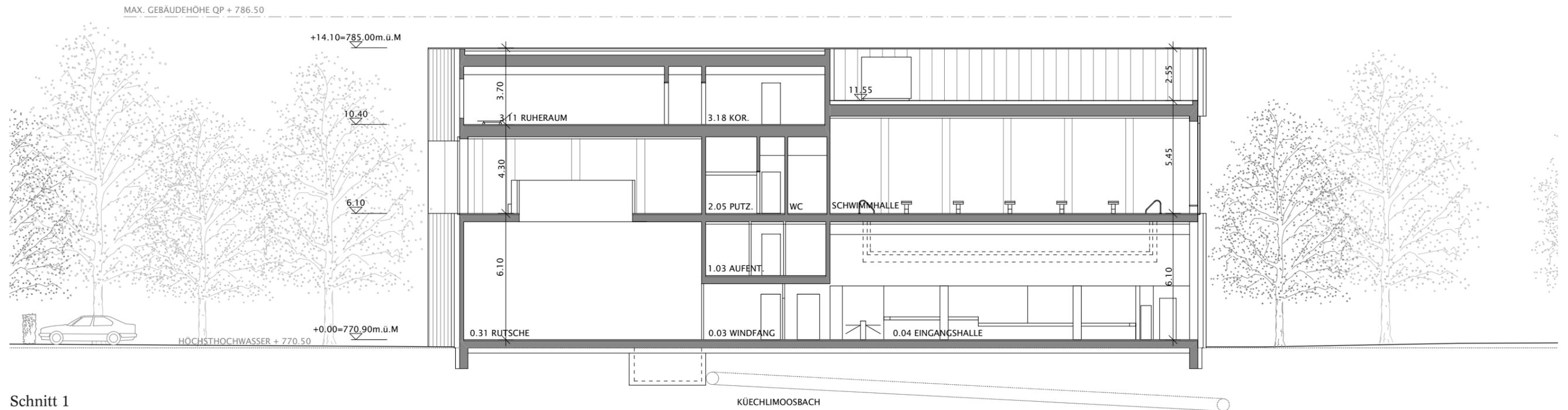
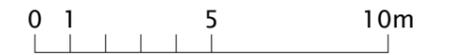
089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

VORPROJEKT ÜBERARBEITET

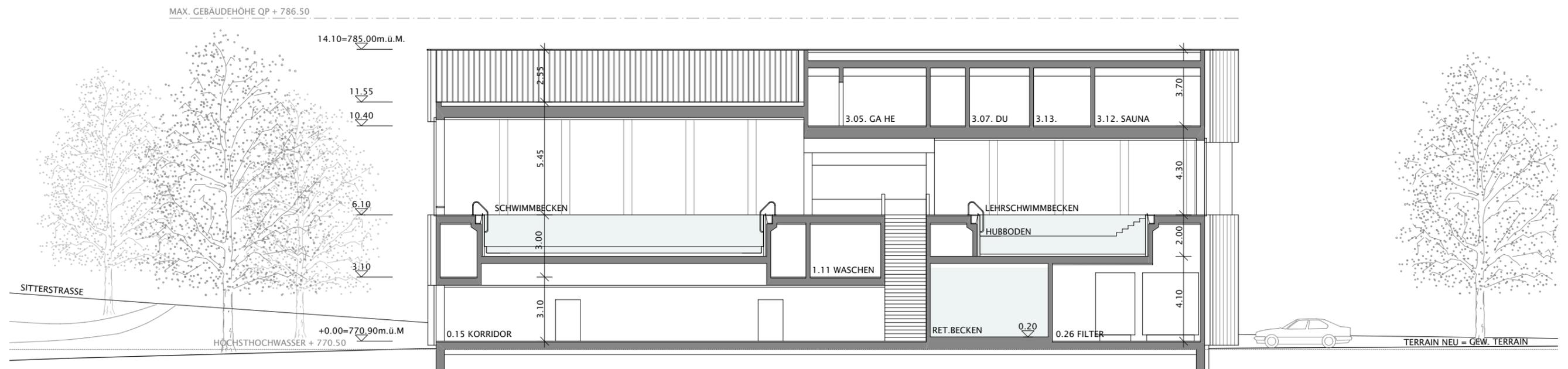
1:200

12.05.2014

SEILERLINHART



Schnitt 1



Schnitt 2

Schnitte 3, 4 überarbeitet

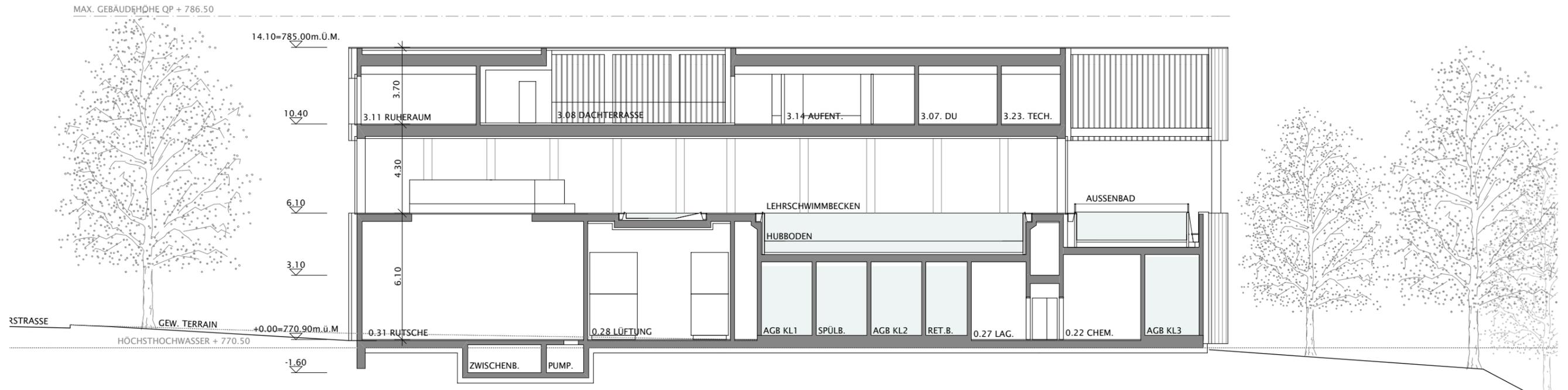
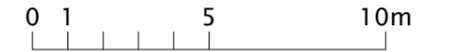
089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

VORPROJEKT ÜBERARBEITET

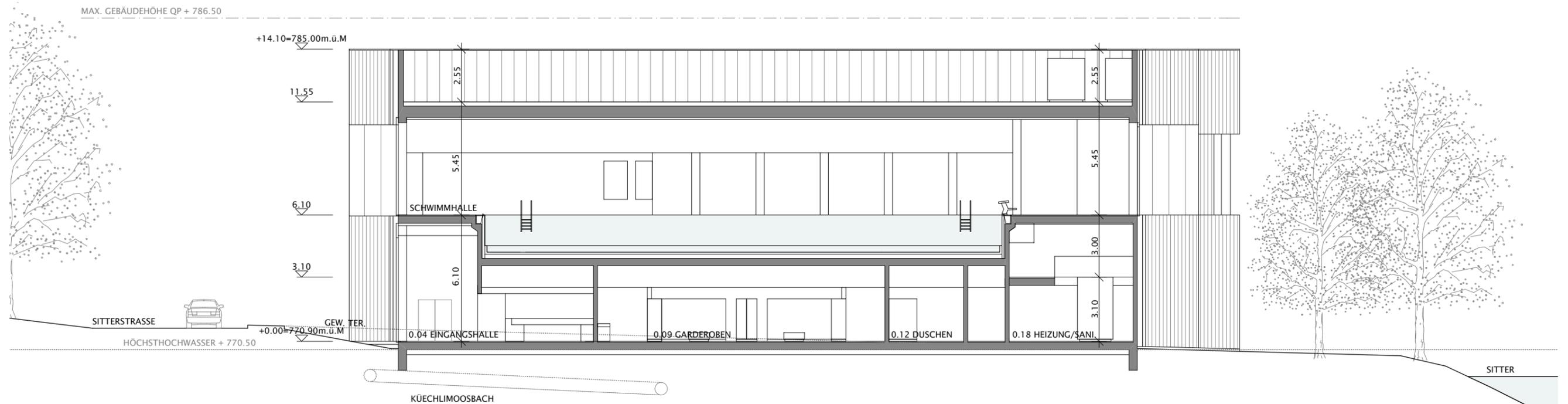
1:200

12.05.2014

SEILERLINHART



Schnitt 3



Schnitt 4

Schnitte 5, 6 überarbeitet

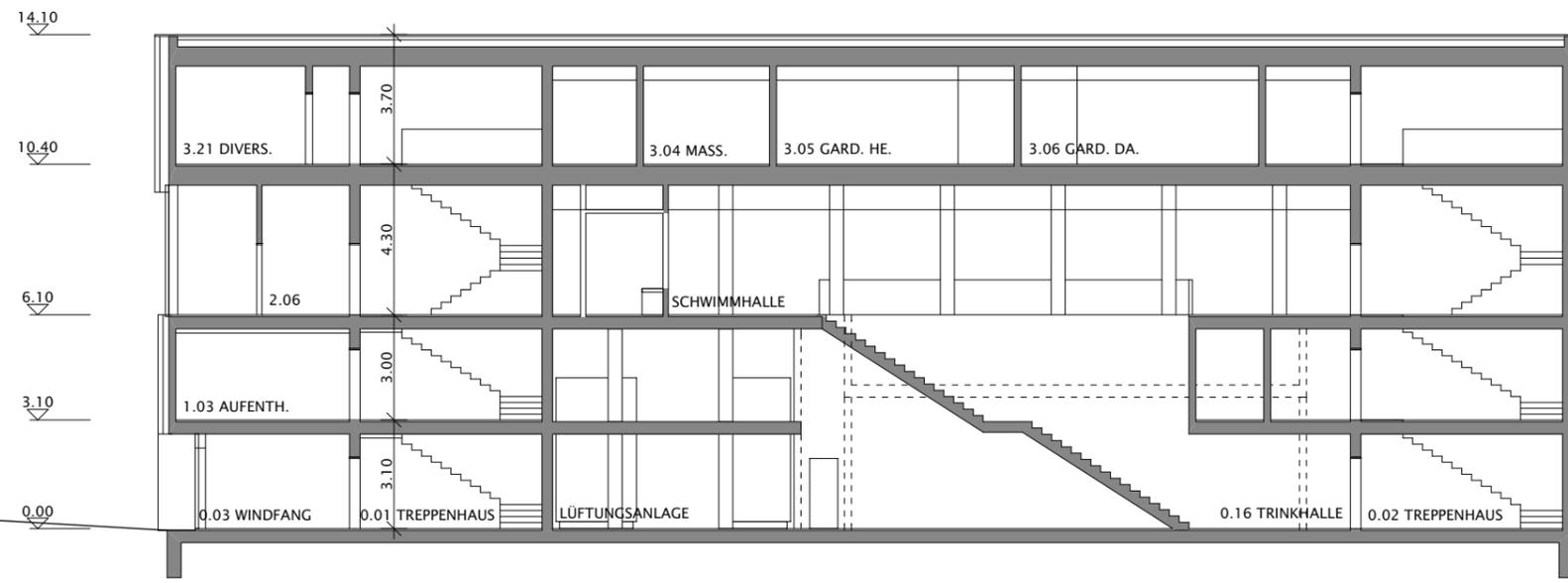
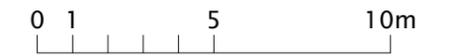
089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

VORPROJEKT ÜBERARBEITET

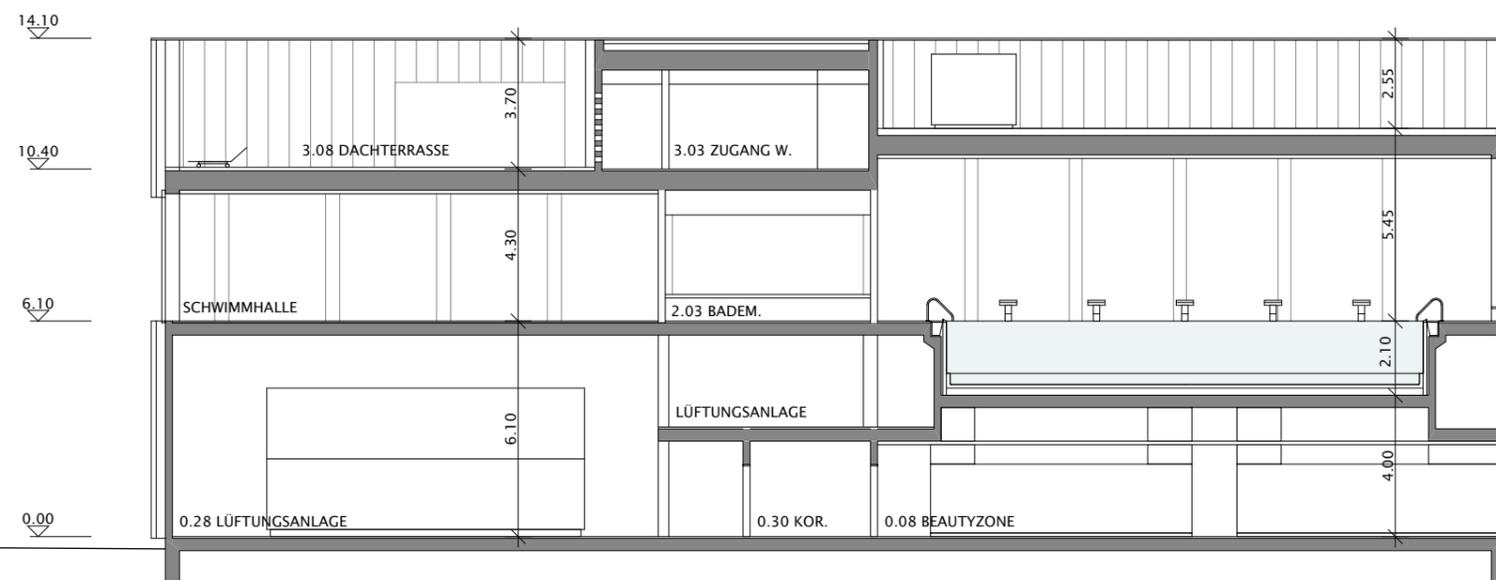
1:200

12.05.2014

SEILERLINHART



Schnitt 5



Schnitt 6

Ost-, Westfassade überarbeitet

089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

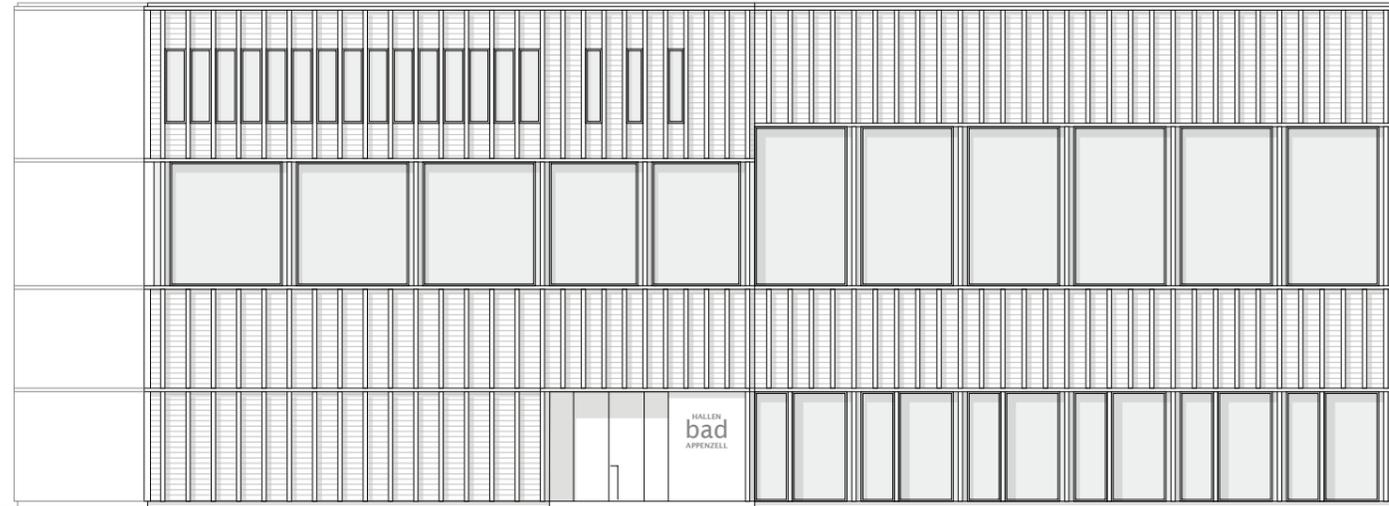
VORPROJEKT ÜBERARBEITET

1:200

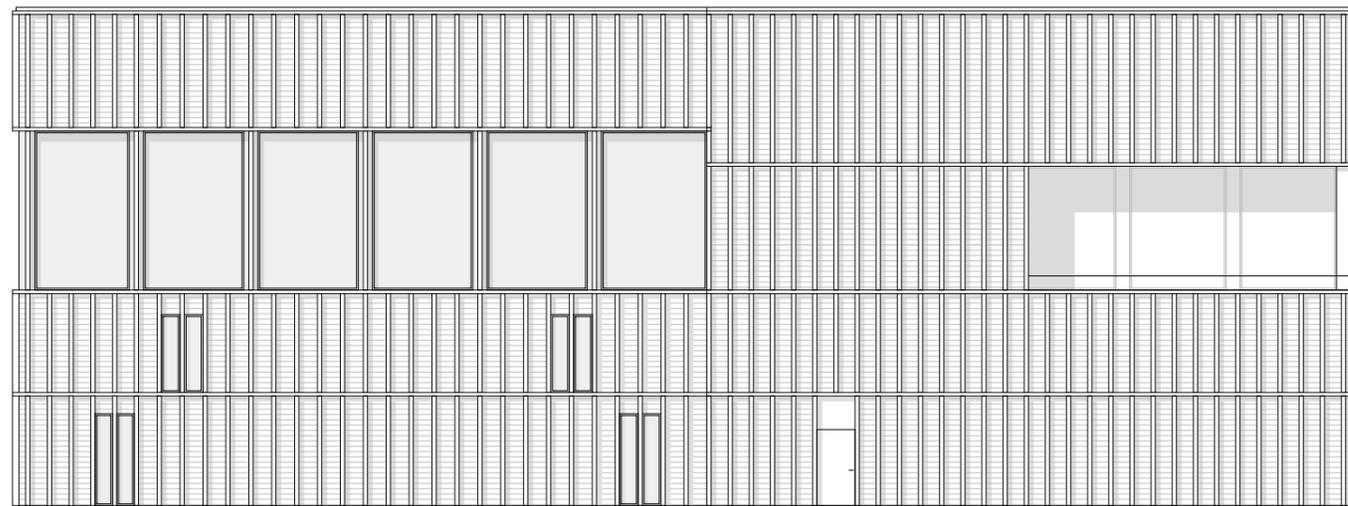
12.05.2014

SEILERLINHART

0 1 5 10m



Ostfassade



Westfassade

Nord-, Südfassade überarbeitet

089 HALLENBAD APPENZELL, APPENZELL

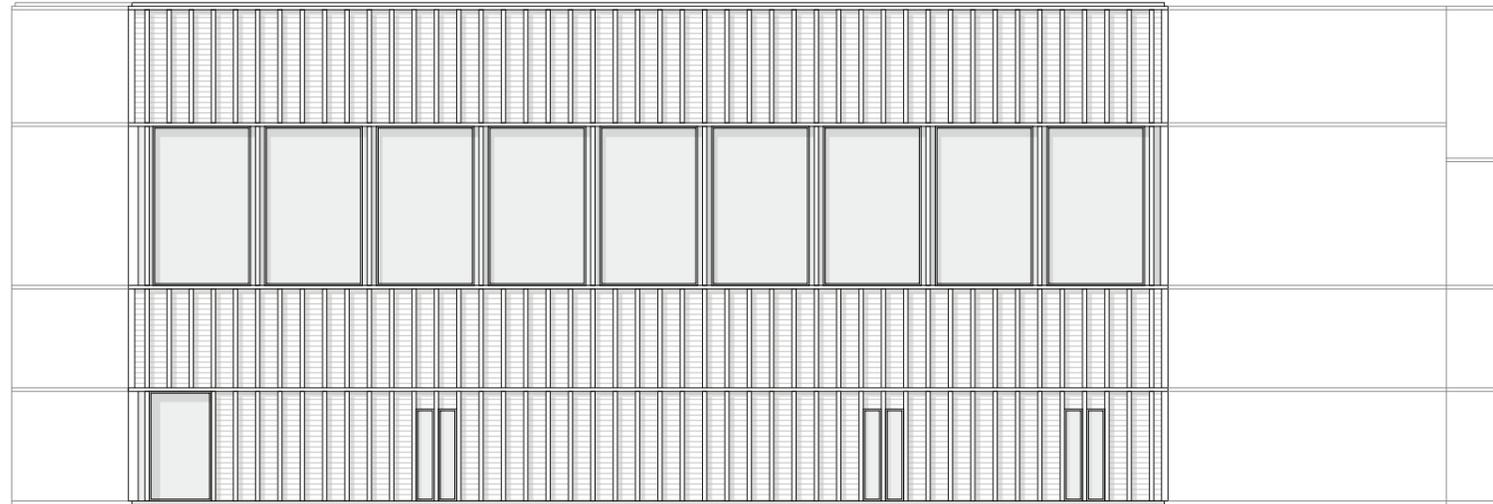
VORPROJEKT ÜBERARBEITET

1:200

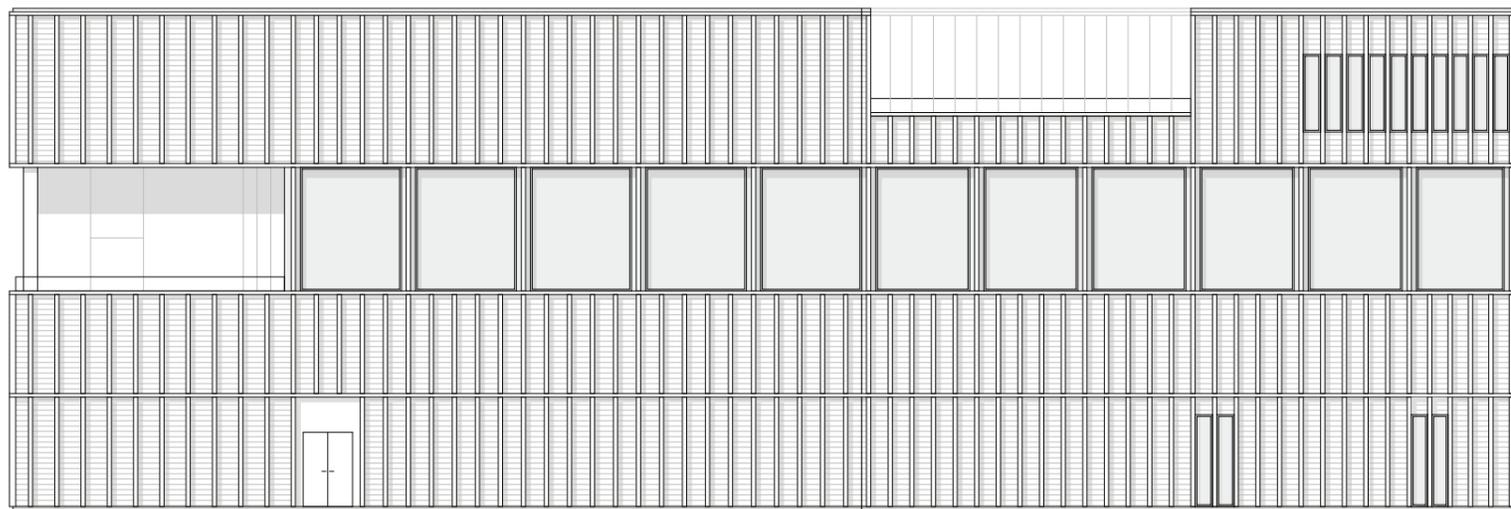
12.05.2014

SEILERLINHART

0 1 5 10m



Nordfassade



Südfassade

7. Termine

- | | |
|------------------|---|
| 2014 | <ul style="list-style-type: none">• Beratung in der Ständekommission• 1. und 2. Lesung im Grossen Rat |
| 2015 | <ul style="list-style-type: none">• Kreditantrag an die Landsgemeinde und die Bezirke des Inneren Landes• anschliessend Ausarbeitung Bauprojekt• Baubewilligungsverfahren und Ausschreibung |
| 2016 | <ul style="list-style-type: none">• Baubeginn |
| Winter 2017/2018 | <ul style="list-style-type: none">• Eröffnung neues Hallenbad |

8. Adressen

Bauherrschaft

Hallenschwimmbad Appenzell AG

c/o Leo Sutter, VR-Präsident

Hauptgasse 37, 9050 Appenzell

vertreten durch Planungskommission:

Leo Sutter, Barbara Sutter, Thomas Dörig,

Thomas Zihlmann, Pius Koller, Fefi Sutter

Architekt

SEILERLINHART Architekten SIA BSA

Burgerstrasse 22, 6003 Luzern

Patrik Seiler, Dominique Knüsel

Baumanagement/Kostenplanung

Bau-Data AG

Wiedenstrasse 13, 9470 Buchs

Cesare De Sanctis

Landschaftsarchitekt

w+s Landschaftsarchitekten AG

Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

David Gadola

Bauingenieur

Conzett Bronzini Gartmann AG

Bahnhofstrasse 3, 7000 Chur

Patrick Gartmann, Emanuela Ferrari

HLK/MRSL

pzm Polke Ziege von Moos AG

Zollikerstrasse 6, 8032 Zürich

Sepp Manser, Oliver Liebheit

Beratung HLK

Schär AG

Langenegg 781, 9063 Stein

Hans Schär

Sanitär/Bädertechnik

Josef Ottiger + Partner AG

Gibraltarstrasse 34, 6003 Luzern

André Himmelrich, Sascha Zobrist

Beratung Bädertechnik

Friedrich Schneider

Webergasse 8, 9000 St. Gallen

Elektro

Hefti. Hess. Martignoni. St. Gallen AG

Vadianstrasse 59, 9000 St. Gallen

Roland Corkovic, Pascal Wapf

Bauphysik

studer + strauss ag

Schokoladenweg 6, 9011 St. Gallen

Stefan Bösch

Geologe

FS GEOTECHNIK AG

Oberstrasse 200, 9000 St. Gallen

Appenzell im August 2014

Leo Sutter

Präsident Planungskommission

Planerfolgsrechnung

Version 14

	Bad	Wellness / Aussenbad	Total Hallenbad
	CHF	CHF	CHF
Einnahmen Eintritte Bad / Aussenbad (30%)	605'445.00	220'905.00	826'350.00
Einnahmen Individualgäste Wellness	0.00	380'400.00	380'400.00
Einnahmen Individualgäste Massagen	0.00	80'000.00	80'000.00
Einnahmen Schulen	302'280.00	0.00	302'280.00
Einnahmen Vermietung Wasserfläche Kurse	54'120.00	0.00	54'120.00
Einnahmen Bistro / Shop netto	120'000.00	0.00	120'000.00
Erträge	1'081'845.00	681'305.00	1'763'150.00
Verwaltungskosten	10'988.00	4'468.00	15'456.00
Versicherungen u. Steuern	11'938.00	4'853.00	16'791.00
Betriebskosten	597'032.00	276'525.00	873'557.00
Instandhaltungskosten	50'652.00	20'148.00	70'800.00
Sonstige Kosten	15'641.00	6'359.00	22'000.00
Total Bewirtschaftungskosten pro Jahr	686'251.00	312'353.00	998'604.00
Personalkosten Massage	0.00	50'000.00	50'000.00
Einkauf Kiosk / Shop	60'000.00	0.00	60'000.00
PR / Werbung	37'680.00	15'320.00	53'000.00
Schuldzinsen (durchschnittliche Belastung)	99'532.00	40'468.00	140'000.00
Übrige Unkosten	0.00	0.00	0.00
Abschreibungen	248'850.00	101'150.00	350'000.00
a.o. Aufwand	0.00	0.00	0.00
Aufwand	1'132'313.00	519'291.00	1'651'604.00
Betriebsergebnis vor jährlicher Rückstellung für Instandsetzungskosten	-50'468.00	162'014.00	111'546.00
Rückstellung für Instandsetzungskosten	210'000.00	105'000.00	315'000.00
Jahresverlust	-260'468.00	57'014.00	-203'454.00
Betriebskostenzuschuss öffentl. Hand			240'000.00
Jahresergebnis nach Zuschuss (mit kalkulatorischen Abschreibungen)			36'546.00

Planerfolgsrechnung Detail

Version 14

Einnahmen	Ist	Markterwartung	Bemerkungen		Eintrittspreise	Erträge Bad	Ertr. Wellness	Ertrag Total
Bad Einheimische + angrenz. Gemeinden								
Plausch Schwimmen Kinder	7'500	20'000			9.00	126'000.00	54'000.00	
Plausch Schwimmen Erwachsene	15'000	25'000			18.00	315'000.00	135'000.00	
Plausch Schwimmen Tourismus	1'000	5'000			18.00	63'000.00	27'000.00	
Zwischentotal Bad Plausch						504'000.00	216'000.00	
20 % Rabatt (Abonnemente)				20 % Rabatt		100'800.00	43'200.00	
Total Bad Plausch	23'500	50'000				403'200.00	172'800.00	576'000.00
Schulen								
Kindergarten & Primarschule	28'000	26'000	60 Klassen	19 Wochen	100.00	114'000.00		
Wasserfläche Kindergarten & Primarschule			80 Bahnen	19 Wochen	50.00	76'000.00		
Wasserfläche Kindergarten & Primarschule			40 Becken 1/2	19 Wochen	80.00	60'800.00		
Oberstufe	1'000	1'000	1 Klasse	39 Wochen	100.00	3'900.00		
Wasserfläche Oberstufe			2 Bahnen	39 Wochen	50.00	3'900.00		
Auswärtige Schulen	1'700	3'000	5 Klassen	39 Wochen	100.00	19'500.00		
Wasserfläche auswärtige Schulen			6 Bahnen	39 Wochen	50.00	11'700.00		
Wasserfläche auswärtige Schulen			4 Becken 1/2	39 Wochen	80.00	12'480.00		
Total Schulen	30'700	30'000				302'280.00		
Schwimmschulen								
Schwimmclub	14'000	17'000	50 % Rabatt		4.50	76'500.00		
Wasserfläche Schwimmclub			24 Bahnen	39 Wochen	pauschal	7'500.00		
Wasserfläche Schwimmclub			12 Becken 1/2	39 Wochen		0.00		
Schwimmschule Sitterfisch	2'700	3'000	50 % Rabatt	3'000	4.50	13'500.00		
Wasserfläche Schwimmschule Sitterfisch			6 Becken 1/2	39 Wochen	40.00	9'360.00		
Total Schwimmschulen	16'700	20'000				106'860.00		106'860.00
Kurse								
Babyschwimmen	1'400	2'000	20 % Rabatt	2'000	15.00	21'000.00	9'000.00	
Wasserfläche Babyschwimmen			3 Becken 1/2	39 Wochen	40.00	4'680.00		
SLRG + Brevetkurse Kinder	1'200	1'600	50 % Rabatt	1'600	4.50	5'040.00	2'160.00	
SLRG + Brevetkurse Erwachsene		1'600	50 % Rabatt	1'600	9.00	10'080.00	4'320.00	
Wasserfläche SLRG			9 Bahnen	20 Wochen	25.00	4'500.00		

Einnahmen	Ist	Markterwartung	Businessplan	Annahmen	Eintrittspreise	Erträge Bad	Ertr. Wellness	Ertrag Total
Altersschwimmen	800	1'600	50 % Rabatt	1'600	9.00	10'080.00	4'320.00	
Wasserfläche Altersschwimmen			2 Becken 1/2	39 Wochen	40.00	3'120.00		
Rheumaschwimmen	4'600	5'000	50 % Rabatt	5'000	9.00	31'500.00	13'500.00	
Wasserfläche Rheumaschwimmen			8 Becken 1/2	39 Wochen	40.00	12'480.00		
Behindertenschwimmen Plussport Kinder	1'000	100	50 % Rabatt	100	4.50	315.00	135.00	
Behindertenschwimmen Plussport Erwachs.		1'100	50 % Rabatt	1'100	9.00	6'930.00	2'970.00	
Wasserfläche Behindertenschwimmen			2 Becken 1/2	39 Wochen	40.00	3'120.00		
Aquafit	1'300	1'600	20 % Rabatt	1'600	15.00	16'800.00	7'200.00	
Wasserfläche Aquafit			4 Becken 1/2	39 Wochen	40.00	6'240.00		
Aquarider	0	1'000	20 % Rabatt	1'000	15.00	10'500.00	4'500.00	
Wasserfläche Aquarider			2 Becken 1/2	39 Wochen	40.00	3'120.00		
Total Kurse	10'300	15'600				149'505.00	48'105.00	197'610.00
Total Einnahmen Bad/Aussenbad	81'200	115'600				961'845.00	220'905.00	1'182'750.00
Wellness								
Wellness Erwachsene	7'000	15'000	15'000	15'000	30.00		450'000.00	
Wellness Tourismus	250	500	1'200	850	30.00		25'500.00	
Zwischentotal Wellness							475'500.00	
20 % Rabatt (Abonnemente)							95'100.00	
Total Wellness							380'400.00	
Total Einnahmen Wellness	7'250	15'500		15'850			380'400.00	380'400.00
(Total Einnahmen Wasserfläche)						54'120.00		
Diverse Einnahmen								
Massage Selbstbewirtschaftung		1000	1000	1000	80.00		80'000.00	
Bistro / Shop						120'000.00		
Total Einnahmen Diverse						120'000.00	80'000.00	200'000.00
Gesamteinnahmen						1'081'845.00	681'305.00	1'763'150.00

Aufwand						Aufwand Bad	Aufw. Wellness	Aufwand Total
Verwaltungskosten						10'988.00	4'468.00	15'456.00
Versicherungen und Steuern						11'938.00	4'853.00	16'791.00
Betriebskosten (inkl. Personalkosten)						597'032.00	276'525.00	873'557.00
Instandhaltungskosten						50'652.00	20'148.00	70'800.00
Sonstige Kosten						15'641.00	6'359.00	22'000.00
Total Bewirtschaftungskosten						686'251.00	312'353.00	998'604.00
Personalkosten Massage							50'000.00	50'000.00
Einkauf Kiosk/Shop						60'000.00		60'000.00
PR/Werbung						37'680.00	15'320.00	53'000.00
Schuldzinsen (durchschnittliche Belastung)						99'532.00	40'468.00	140'000.00
Abschreibungen / Amortisation Hypothek						248'850.00	101'150.00	350'000.00
Total Aufwand						1'132'313.00	519'291.00	1'651'604.00
Betriebsergebnis vor jährlicher Rückstellung für Instandsetzungskosten						-50'468.00	162'014.00	111'546.00
Rückstellung für Instandsetzungskosten						-210'000.00	-105'000.00	-315'000.00
Jahresverlust						-260'468.00	57'014.00	-203'454.00
Betriebskostenzuschuss öffentl. Hand								240'000.00
Jahresergebnis nach Zuschuss								36'546.00

Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 7^{ter} Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt in Ausführung zu Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung das fakultative Finanzreferendum in kantonalen Angelegenheiten. Grundsatz

Art. 2

¹Die Unterstellung unter das fakultative Referendum oder die Nichtunterstellung wegen Dringlichkeit ist im Grossratsbeschluss festzuhalten. Referendums-
hinweis und Ver-
öffentlichung

²Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Grossratsbeschlüsse werden im kantonalen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 3

¹Die Referendumsfrist von 30 Tagen wird durch die Veröffentlichung des Beschlusses im kantonalen Publikationsorgan ausgelöst. Referendumsfrist

²Für den Beginn und das Ende der Referendumsfrist gilt das Gesetz über den Fristenlauf vom 24. April 1966.

³Das Ende der Referendumsfrist ist in der Veröffentlichung festzuhalten.

Art. 4

Das Referendumsbegehren muss eindeutig abgefasst sein und darf keine Bedingungen enthalten. Es darf sich nur auf einen einzigen dem fakultativen Referendum zugänglichen Beschluss des Grossen Rates beziehen und kann nicht mit einem Initiativbegehren verbunden werden. Eindeutigkeit und
Einheitlichkeit

Art. 5

Die Liste, mit der Unterschriften für ein Referendum gesammelt werden, hat folgende Angaben zu enthalten: Unterschriftenlis-
te

a) den Namen des Bezirks, in welchem die Unterzeichner stimmberechtigt sind;

b) das Begehren auf Herbeiführung eines Landsgemeindeentscheides;

- c) die Bezeichnung des Beschlusses, gegen welchen sich das Referendum richtet;
- d) den Hinweis: «Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer unbefugt an einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt oder wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung zur Ausübung des Referendums oder der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften.»

Art. 6

Eintrag in Unterschriftenliste

¹Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse müssen vollständig und leserlich in einer Unterschriftenliste des richtigen Bezirks eingetragen werden. Wiederholungszeichen sind nur bei der Adresse erlaubt.

²Als Adresse sind Strasse und Hausnummer oder der Liegenschaftsnamen einzutragen, soweit dieser eine eindeutige Zuordnung erlaubt.

³Jeder Stimmberechtigte hat seinen Eintrag eigenhändig und leserlich zu unterschreiben. Es muss erkennbar sein, wer unterschrieben hat.

⁴Für schreibunfähige Stimmberechtigte kann eine andere stimmberechtigte Person im Unterschriftsfeld in Blockschrift ihren eigenen Namen samt dem Hinweis „im Auftrag“ oder „i.A.“ eintragen und dies unterschriftlich bestätigen.

⁵Das Referendumsbegehren darf nur einmal unterschrieben werden.

Art. 7

Einreichung

¹Die Unterschriftenlisten sind entweder postalisch oder persönlich bei der Ratskanzlei einzureichen.

²Die Ratskanzlei bestätigt den Eingang und vermerkt das Empfangsdatum und die Namen der Personen, welche die Listen eingereicht haben.

³Ein eingereichtes Referendumsbegehren kann nicht zurückgezogen werden.

Art. 8

Bescheinigung

¹Die Ratskanzlei prüft für jede Person, die das Referendumsbegehren unterschrieben hat, ob sie im Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftenliste im Stimmregister eingetragen war.

²Die Verweigerung der Bescheinigung wird mittels Angabe des nachfolgenden Buchstabens festgehalten:

- a unleserlich;
- b nicht identifizierbar;
- c mehrfach unterschrieben;
- d nicht im Stimmregister;

- e eigenhändige Unterschrift fehlt;
- f falsches Geburtsdatum.

³Die Ratskanzlei prüft, ob die weiteren Vorgaben für fakultative Referenden erfüllt sind.

⁴Sie hält das Ergebnis der Prüfung fest und unterbreitet es der Standeskommission.

Art. 9

¹Die Standeskommission stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist.

Feststellung des
Zustandekom-
mens

²Nicht zustande gekommen ist das Referendum, wenn es

- a) nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden ist;
- b) den Vorgaben für fakultative Referenden nicht entspricht;
- c) die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften nicht vereint.

³Ungültig sind Unterschriften, die nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden sind, und solche auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

⁴Der Entscheid der Standeskommission wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 10

Ist ein fakultatives Referendum zustande gekommen, leitet die Standeskommission die Unterlagen an den Grossen Rat weiter.

Vorlage an den
Grossen Rat

Art. 11

¹Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dürfen erst getätigt werden, wenn die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen ist, ein eingereichtes Referendum nicht zustande gekommen ist oder das Referendumsbegehren durch die Landsgemeinde abgelehnt wurde.

Tätigung der
Ausgabe

²Der Grosse Rat kann in dringlichen Fällen mit mindestens einer Zweidrittelsmehrheit beschliessen, dass eine Ausgabe schon vorher ganz oder teilweise getätigt wird. Gegen diesen Beschluss ist kein Referendum möglich. Er lässt ein hängiges Referendum hinfällig werden.

Art. 12

Die Verordnung über das fakultative Finanzreferendum vom 2. Juni 1969 wird aufgehoben.

Änderung beste-
henden Rechts

Art. 13

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde hat am 27. April 2014 die kantonale Regelung zum Finanzreferendum in Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung geändert. Während bisher bei einmaligen Ausgaben das fakultative Referendum bei Ausgaben zwischen Fr. 250'000.-- und Fr. 1'000'000.-- ergriffen werden konnte, ist dies neu nur noch bei Ausgaben zwischen Fr. 500'000.-- und Fr. 1'000'000.-- der Fall. Bei wiederkehrenden Ausgaben stieg die Schwelle von Fr. 50'000.-- auf Fr. 125'000.--, wobei die Referenzperiode von fünf Jahren auf vier Jahre sank.

Diese Änderungen machen eine Revision der Verordnung über das fakultative Finanzreferendum vom 2. Juni 1969 (GS 600.010) erforderlich. Dort ist noch von den bisherigen Werten für das fakultative Referendum die Rede.

Die notwendige Revision wurde zum Anlass genommen, die Verordnung wieder einmal generell zu überprüfen. Hieraus ergab sich eine Reihe weiterer Anpassungen, sodass sich eine Totalrevision aufdrängt. Die meisten Änderungen stellen aber lediglich Präzisierungen dar und sind formeller Natur.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Die Grundregelung zum fakultativen Finanzreferendum ist bereits in der Verfassung festgehalten. Dazu gehören insbesondere die Schwellenwerte. In Art. 1 wird auf diese Grundregelung verwiesen, sodass auf eine Wiederholung des bereits dort geregelten Sachverhalts verzichtet werden kann. Damit kann auch vermieden werden, dass bei einer Änderung der Schwellenwerte immer auch die Verordnung angepasst werden muss.

Art. 2

Referendumpflichtige Beschlüsse sollen im Wortlaut im Volksfreund veröffentlicht werden. Diese Regelung entspricht jener in anderen Erlassen, etwa in der Verordnung über die politischen Rechte (GS 160.010), im Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, GS 211.000) oder in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (GS 726.010).

Die Publikation erfolgt ohne Erläuterungen. Anzugeben ist aber das Ende der Referendumsfrist (siehe dazu Art. 3).

Art. 3

Die Referendumsfrist wird etwas präziser geregelt. Sie wird wie eine Rechtsmittelfrist behandelt. Nach dem hierfür anwendbaren Gesetz über den Fristenlauf (FriG, GS 172.700) wird der Tag, an welchem sich die Tatsache verwirklicht, die den Fristenlauf auslöst, nicht mitgezählt. Nach-

dem in Abs. 1 als auslösende Tatsache die Veröffentlichung in der Zeitung genannt wird, ist also der erste Tag der Referendumsfrist der Tag nach dieser Veröffentlichung.

Die Frist endet mit Ablauf der 30 Tage. Ist der letzte Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so läuft die Frist nach Art. 2 Abs. 2 FriG am nächstfolgenden Werktag ab. Zur Wahrung der Frist muss die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Stelle gemacht oder zu deren Händen bis 24 Uhr des letzten Tages der schweizerischen Post übergeben sein.

Art. 4

Die Bestimmung entspricht Art. 7 Abs. 1 der bisherigen Verordnung.

Art. 5

Für das Referendum werden in der Regel Bögen, das heisst gewöhnliche A4-Papiere, oder Halbkartonkarten im A5-Format benutzt. Neben Zeilen für die Personalien und die Unterschriften müssen die Listen gewisse ergänzende Angaben zwingend enthalten, darunter den Namen des Bezirks, in dem die Unterzeichner stimmberechtigt sind und das unmissverständliche Begehren auf Herbeiführung eines Landsgemeindebeschlusses. Die Bezeichnung des Kreditbeschlusses sollte mit dem Titel in der Publikation übereinstimmen. Der Hinweis auf die Strafbestimmung ist im vollständigen Wortlaut aufzuführen. Der blosser Hinweis auf Art. 282 des Strafbuches reicht nicht und lässt den fraglichen Bogen oder Karton ungültig werden.

Art. 6

Etwas einlässlicher geregelt wird auch der individuelle Eintrag in der Unterschriftenliste. Dies erscheint gerechtfertigt, weil in der Praxis die meisten Fehler in diesem Bereich festzustellen sind.

Name, Vornahme, Geburtsdatum und Adresse müssen nicht eigenhändig gesetzt werden. Sie dürfen mit Maschine oder durch eine andere Person eingesetzt werden. Demgegenüber muss die Unterschrift eigenhändig abgegeben werden, ausser im Falle von Stimmberechtigten, die beispielsweise wegen einer physischen Schädigung nicht schreiben können. Für sie darf eine Drittperson den Eintrag besorgen, unter Angabe, dass dies im Auftrag geschieht.

Der Eintrag in der Liste muss leserlich sein. Dies gilt auch für die Unterschrift. Sie muss immer erkennen lassen, wer unterschrieben hat. Kürzel oder unleserliche Unterschriften zählen daher nicht.

Name und Vorname müssen vollständig angegeben werden. Beim Vorname reicht also die Angabe von Initialen nicht aus.

Bei der Adresse kann anstelle der Strasse mit Nummer auch der Liegenschaftsname gewählt werden. Voraussetzung ist aber, dass die Zuordnung eindeutig ist. Gibt es im fraglichen Bezirk mehrere Liegenschaften mit dem gleichen Namen, sollte daher ein klar identifizierender Zusatz verwendet werden.

Postleitzahl und Wohnort müssen nicht zwingend angegeben werden. Da die Unterschriften immer bezirksweise zu sammeln sind, ergibt sich der genaue Wohnort aus der Kombination von Bezirk, der auf jeder Liste anzugeben ist, und dem Strassennamen mit Nummer oder dem Lie-

genschaftsnamen. Kann indessen die Zuordnung aufgrund der vorhandenen Angaben nicht vorgenommen werden, macht dies die Unterschrift ungültig.

Art. 7

Die Unterschriftenlisten müssen nicht zwingend auf der Ratskanzlei abgegeben werden, sondern können künftig auch bis zum Ablauf der Referendumsfrist zuhanden der Ratskanzlei der Post übergeben werden. Da der letzte Tag der Frist aufgrund der Regelung im Fristengesetz immer ein Werktag ist, bleibt aber die physische Übergabe in jedem Fall möglich. Hierfür empfiehlt es sich die Übergabe anzumelden.

Im Falle der physischen Übergabe nimmt die Ratskanzlei die Namen der überreichenden Personen auf und bestätigt den Eingang unter Angabe des Datums. Ansonsten werden - soweit vorhanden - die Namen der Postabsender eingetragen. Demgemäss sollte darauf geachtet werden, dass zumindest auf dem Postkuvert ein Absender vermerkt ist. Die Bestätigung der Einreichung erfolgt schriftlich und in der Regel über den Postweg.

Sind Referenden einmal abgegeben worden, können sie nicht mehr zurückgezogen werden. Sie gelangen zur Abstimmung. Entsprechend wird darauf verzichtet, auf den Unterschriftenlisten eine Kompetenzdelegation an bestimmte Personen für einen Rückzug zu verlangen.

Art. 8

Die Ratskanzlei prüft die Referendumsunterlagen und erstellt zuhanden der Standeskommission einen Bericht. Die Prüfung umfasst einerseits die individuelle Kontrolle der Stimmberechtigung zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftenliste. Andererseits werden unleserliche oder anderswie mangelhafte Einträge mit dem dafür vorgesehenen Buchstaben markiert. Weiter prüft sie, ob das Referendum eindeutig und einheitlich verfasst ist (Art. 4), die Unterschriftenlisten die erforderlichen Angaben enthalten (Art. 5).

Anders als auf Bundesebene geht das Prüfen und Auszählen der Unterschriften nicht zu Lasten der Referendumsfrist. Es wird einfach nach Eingang der Unterschriftenbögen vorgenommen.

Art. 9

Verantwortlich für den Entscheid, ob ein Referendum zustande gekommen ist, liegt bei der Standeskommission. Der Entscheid ist im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Dies wird im Regelfall im Rahmen der Mitteilungen der Standeskommission vorgenommen.

Art. 10

Im Falle des Zustandekommens eines Referendums lässt die Standeskommission eine Vorlage an den Grossen Rat ausfertigen.

Art. 11

Es versteht sich von selber, dass Ausgaben, die dem Referendum unterliegen, solange nicht getätigt werden können, solange eine Referendumsfrist läuft oder ein Referendumsbegehren hängig ist.

Indessen sind Fälle denkbar, in denen sich während eines laufenden Referendums hohe Dringlichkeit ergibt. Diesfalls soll der Grosse Rat über die gleichen Rechte verfügen wie zum Zeit-

punkt des Kreditbeschlusses. Gemäss Art. 7^{ter} Abs. 4 der Kantonsverfassung kann er nämlich in einem dringlichen Geschäft beschliessen, dass die Ausgabe sofort getätigt wird. Erklärt er eine Ausgabe für dringlich und wird sie getätigt, lässt dies ein hängiges Referendum hinfällig werden. Insbesondere wegen dieser Konsequenz wird der Grosse Rat von einer Dringlichkeitserklärung in dieser Phase aber nur mit grösster Zurückhaltung und bei äusserster Dringlichkeit Gebrauch machen.

Art. 12

Mit dem Erlass der neu gefassten Verordnung kann die bisherige Verordnung aufgehoben werden.

Art. 13

Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Auf allfällig hängige Referenden kommt das neue Recht zur Anwendung.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über das fakultative Finanzreferendum einzutreten und diesen in der unterbreiteten Form zu verabschieden.

Appenzell, 24. Juni 2014

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über
den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 wird aufgehoben.

II.

Die Standeskommission wird ermächtigt, die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) zu unterzeichnen.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat und der Zustimmung zur Aufhebung durch alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)

1. Ausgangslage

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 trat am 1. Januar 1944 in Kraft. Mit diesem Konkordat sollte eine einheitliche Ordnung für den Viehhandel in den Kantonen gewährleistet werden. Ein wichtiges Element sind die Patent- und Umsatzgebühren. Weiter sind Viehhändler gehalten, jährlich eine sogenannte Kautionsfunktion zu bestellen. Sie dient im Rahmen des von der Konkordatskonferenz beschlossenen Reglements über die Kautionsfunktion im Viehhandel der Sicherstellung allfällig gegen den Viehhändler bestehender zivil- und öffentlich-rechtlicher Ansprüche aus dem Viehhandel.

Im Verlauf der Zeit hat sich die Bedeutung des Viehhandelskonkordats stark relativiert. Die Patentpflicht und die Voraussetzungen der Patenterteilung sowie des Patententzugs sind heute in den Art. 34 ff. der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) geregelt. Während die aus den Grund- und Umsatzgebühren generierten Mittel für die Kantone zwar nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung von Massnahmen zur Tierseuchenbekämpfung darstellen, ist die Kautionsfunktion des Viehhandelskonkordats heute kaum mehr von Bedeutung. Aus heutiger Betrachtungsweise entspricht eine staatliche Versicherung in der vorliegenden Art nicht mehr dem Aufgabenverständnis eines modernen Staats. Diese Aufgabe kann, wenn Bedarf dafür besteht, auch vom Berufsverband oder der Versicherungsbranche übernommen werden.

Die im Viehhandelskonkordat verankerte Pflicht zur Entrichtung von Umsatzgebühren war seit längerem Gegenstand einer Kontroverse zwischen dem Schweizerischen Viehhändlerverband und den Trägern des Viehhandelskonkordats, das heisst den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein. Der Viehhändlerverband hat wiederholt Anstrengungen zur Abschaffung der Umsatzgebühr unternommen. Auf Bundesebene wurde das Anliegen in der Folge aufgenommen, zuerst mit einer im Rahmen der Agrarpolitik 2007 vorgeschlagenen Ergänzung des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG). Dieser erste Vorschlag wurde jedoch nie in Kraft gesetzt, weil für die Umsetzung der Regelung insbesondere auf Verordnungsebene kein tragfähiger Kompromiss unter den Beteiligten gefunden werden konnte. Erst eine Änderung von Art. 56a des revidierten TSG, welche am 25. November 2012 vom Stimmvolk angenommen wurde, machte den Weg frei für die Umsetzung.

In der Botschaft 11.059 vom 7. September 2011 führte der Bundesrat zur Änderung von Art. 56a TSG unter anderem aus, dass der Erlös aus der Schlachtabgabe, der in etwa den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel von rund Fr. 3 Mio. entspreche, für die Finanzierung von nationalen Programmen zur Überwachung von Tierseuchen verwendet werde, womit die Kantone in diesem Umfang von der Finanzierung der entsprechenden Programme entlastet würden. Dies werde es den Kantonen erlauben, das überholte Viehhandelskonkordat aufzuheben.

Am 15. März 2013 hat der Bundesrat schliesslich die erforderlichen Verordnungsbestimmungen zu Art. 56a TSG erlassen. Am 1. Januar 2014 trat die neue Regelung in Kraft.

Materiell hat die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a TSG die Umsatzgebühren gemäss Konkordatsrecht abgelöst. Diese werden nicht mehr erhoben. Der Auflösung des Viehhandelskonkordats steht damit nichts mehr entgegen.

Das Viehhandelskonkordat enthält keine Bestimmungen zum Vorgehen bei einer Aufhebung. Es hält lediglich fest, dass jeder Kanton und das Fürstentum Liechtenstein unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahrs vom Konkordat zurücktreten kann.

Im Kontext der Aufhebung des Viehhandelskonkordats geht es aber nicht allein um die Aufhebung, sondern zusätzlich darum, das Konkordatsvermögen von rund Fr. 4.8 Mio. gemäss einem zu bestimmenden Verteilschlüssel auf die Mitglieder zu verteilen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Vororts sowie je einem Vertreter der vier Regionalkonferenzen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, haben einen entsprechenden Verteilschlüssel ausgearbeitet. Gemäss dem Vorschlag sollen bei der Verteilung des Konkordatsvermögens auf die einzelnen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein einerseits die Herkunft der Mittel und andererseits die unterschiedliche tierseuchenpolizeiliche Belastung der Kantone berücksichtigt werden. Die Herkunft der Mittel lässt sich anhand der Einzahlungen an Kautionsgebühren je Kanton bestimmen, wobei der Einfachheit halber auf die Einzahlungen der letzten zehn Jahre (2002-2012) abgestellt werden soll. Ein adäquates Kriterium, das die tierseuchenpolizeiliche Belastung abbildet, ist die Anzahl Grossvieheinheiten. Diese beiden Kriterien sollen zu je 50% für den Verteilschlüssel massgebend sein.

Der vorgeschlagene Verteiler wurde von der Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte an der Konferenz vom 11. Dezember 2013 beraten. Die Vereinigung empfiehlt einstimmig die Genehmigung der Vereinbarung. Vorderhand soll ein Betrag von Fr. 4.5 Mio. verteilt werden, und sobald klar ist, dass gegenüber dem Viehhandelskonkordat keine Forderungen mehr bestehen, soll das restliche Vermögen von dannzumal noch rund Fr. 300'000.-- verteilt werden. Der Anteil des Kantons Appenzell I.Rh. am Vermögen beträgt 1.17%.

Nachdem die Mittel im tierseuchenpolizeilichen Kontext generiert worden sind, empfiehlt das Viehhandelskonkordat den Kantonen im Übrigen, ihren Anteil am Konkordatsvermögen zweckgebunden für Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung einzusetzen. Zur Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen, besteht eine kantonale Tierseuchenkasse. Sie wird als Spezialfinanzierung in der Staatsrechnung geführt (Art. 19 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000, GS 910.000). Die Mittel aus dem Konkordat sollen in der Tierseuchenkasse zweckgebunden eingesetzt werden.

Das Auflösungsverfahren wird über eine erneute Vereinbarung geregelt. Aus verfahrenswirtschaftlicher Sicht macht es Sinn, die Ständekommission zu ermächtigen, die für die Auflösung des Viehhandelskonkordats nötige Interkantonale Vereinbarung abzuschliessen. Es handelt sich denn auch technisch gesehen um eine Verwaltungsvereinbarung und nicht um ein rechtsetzendes Konkordat.

2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Aufhebung der Interkantonalen Vereinbarung über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) einzutreten und diesem zuzustimmen.

Die Standeskommission sei zu ermächtigen, die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) zu unterzeichnen.

Appenzell, 18. August 2014

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Geschäftsbericht 2013
der Ausgleichkasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Der Geschäftsbericht 2013 kann der
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
bezogen werden.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Geschäftsbericht 2013 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

1. Einleitung

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. hat der Standeskommission mit Schreiben vom 8. August 2014 zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht 2013 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. übermittelt.

Die Standeskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 18. August 2014 mit dem Geschäftsbericht und den Prüfungsergebnissen der Aufsichtskommission befasst.

2. Kantonale Familienausgleichskasse

Die Rechnung 2013 schliesst erstmals seit 2007 wieder mit einem Überschuss, und zwar in der Höhe von Fr. 97'268.71 (Vorjahr Verlust von Fr. 355'713.15). Das reine Betriebsergebnis weist ein Plus von Fr. 196'519.96 (Vorjahr Verlust von Fr. 332'805.45) aus. Ein positiver Rechnungsabschluss war zu erwarten, weil ab dem 1. Januar 2013 auch die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft zulagenberechtigt und beitragspflichtig sind. Sie haben dabei rund fünfmal soviel Beiträge (Fr. 399'463.85) geleistet als Familienzulagen (Fr. 79'950.--) bezogen wurden. Zudem hat das Beitragssubstrat für die Arbeitnehmenden gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 110'000.-- zugenommen, während die Familienzulagen für Arbeitnehmende um rund Fr. 100'000.-- zurückgingen.

Das Konto Kapitalanlagen schloss mit einem Plus von Fr. 67'702.80 (Vorjahr Fr. 132'384.35). Die in den letzten Jahren festzustellende Abnahme der Reserven konnte somit gestoppt werden. Die Reserven erhöhten sich auf neu Fr. 3'320'601.36 (Vorjahr Fr. 3'223'332.65), was rund 60% der Ausgaben für 2013 entspricht. Das Bundesrahmengesetz empfiehlt Reserven zwischen 20% und 100% einer Jahresausgabe.

3. Beitragssatz 2015

Die Standeskommission legt auf Antrag der Aufsichtskommission die Höhe des Beitragssatzes für die kantonale Familienausgleichskasse fest (vgl. Art. 7 des Gesetzes über die Familienzulagen; FZG). Die Aufsichtskommission hat dazu verschiedene Beitragsvarianten betrachtet. Folgende Gründe sprechen ihres Erachtens für zwei getrennte Beitragssätze, namentlich für einen tieferen Beitragssatz für Selbständigerwerbende als für Arbeitnehmende:

- Die Selbständigerwerbenden bezahlten im Jahr 2013 deutlich mehr ein, als sie an Zulagen bezogen haben.
- Der Beitragssatz von Selbständigerwerbenden für die AHV, die IV und die EO hängt von der Höhe des Erwerbseinkommens ab: Je tiefer das Einkommen ist, umso tiefer ist auch der Beitragssatz. Bei einem Selbständigerwerbenden mit einem beitragspflichtigen Erwerbseinkommen von rund Fr. 30'000.-- beläuft sich der Beitragssatz auf 6.093%. Ein Beitragssatz für die Familienausgleichskasse von 1.7% macht in diesem Fall 28% des AHV-

Beitragssatzes (1.7% gegenüber 6.093%) aus. Bei einem Satz von 1.0% für die Familienausgleichskasse sind es noch 16% (1.0% gegenüber 6.093%).

Demgegenüber bezahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die AHV, die IV und die EO zusammen 10.3 Lohnprozente. Ein Satz von 1.7% für die Familienausgleichskasse macht daran 16.5% (1.7% gegenüber 10.3%) aus. Das ist proportional also praktisch gleichviel wie bei den Selbständigerwerbenden, wenn deren Familienausgleichskassensatz mit 1.0% festgelegt wird.

- Der Solidaritätsgedanke nimmt in der Sozialversicherung eine zentrale Rolle ein. Der Bundesgesetzgeber hat aber bewusst darauf verzichtet, dieses Prinzip lückenlos zur Anwendung zu bringen. So beläuft sich etwa der maximale Beitragssatz für Selbständigerwerbende für die AHV, die IV und die EO auf 9.7%, nämlich bei Erwerbseinkommen ab Fr. 56'200.--, der minimale Beitragssatz beträgt hingegen lediglich 5.2%. Demgegenüber leisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen ungeachtet der Höhe des Erwerbseinkommens 10.3% an Beiträgen. Bei den selbständigen Landwirten ist es sogar so, dass sie bei den Familienzulagen überhaupt keine Beiträge leisten. Diese Familienzulagen werden zu zwei Dritteln durch den Bund und zu einem Drittel durch die Kantone finanziert. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber bewusst die Möglichkeit geschaffen, für Selbständigerwerbende und Angestellte unterschiedliche Beitragssätze für die Familienzulagen festzulegen.

Die Ständekommission hat in Übereinstimmung mit der Aufsichtscommission beschlossen, den Beitragssatz 2015 für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie bisher bei 1.7% zu belassen und für die Selbständigerwerbenden auf 1.0% zu senken.

4. Anträge

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft und dem Geschäftsbericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Appenzell, 18. August 2014

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig